

Stadt Gelsenkirchen

Vorbericht zum Haushalt 2020

1	Ausgangssituation	3
1.1	<i>Finanzsituation der Kommunen</i>	3
1.2	<i>Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen</i>	5
2	Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune	6
2.1	<i>Stadterneuerung.....</i>	7
2.2	<i>Digitalisierung/Vernetzte Stadt.....</i>	9
2.3	<i>Mobilität.....</i>	10
2.4	<i>Umwelt/Klimaschutz</i>	11
2.5	<i>Sozialer Arbeitsmarkt</i>	12
2.6	<i>Sicherheit und Ordnung.....</i>	13
2.7	<i>Hilfen zur Erziehung.....</i>	14
2.8	<i>Zuwanderung durch Flüchtlinge und aus Südosteuropa</i>	15
3	Entwicklung des Ergebnishaushalts 2020	20
3.1	<i>Entwicklung der Erträge</i>	21
3.2	<i>Entwicklung Aufwendungen.....</i>	28
4	Entwicklung des Finanzhaushaltes 2020.....	34
4.1	<i>Finanzielle Abbildung der Investitionen</i>	34
4.2	<i>Finanzierungstätigkeit.....</i>	38
4.3	<i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	40
4.4	<i>Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä.....</i>	41
4.5	<i>Vermögen</i>	42
4.6	<i>Schuldenstand</i>	43
5	Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.....	43
6	Haushaltssanierungsplan	45
6.1	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen: Stärkungspaktgesetz</i>	45
6.2	<i>Bisherige Konsolidierungsbemühungen und ihre Folgen</i>	46
6.3	<i>Aufbau des Haushaltssanierungsplans.....</i>	47
6.4	<i>Maßnahmen des HSP 2020</i>	47
6.5	<i>Fortschreibung.....</i>	48
6.6	<i>Resümee zum HSP</i>	51
7	Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen.....	51
8	Aufbau HPL	53

8.1	Gliederung des Haushaltsplans.....	53
8.2	Veränderungen im Haushaltsplan.....	53
8.3	Kennzahlen	54
8.4	Chancen / Risiken	54
8.5	Bezirksforen.....	55
8.6	Glossar.....	55

Anlagen

A*	Gliederung des Haushaltsplans.....	57
B	Gliederung innerhalb der Produktgruppen.....	61
C	Glossar.....	63

Redaktioneller Hinweis:

Zum 01.01.2019 wurde die Gemeindehaushaltsverordnung ohne Übergangsfrist durch die Kommunale Haushaltsverordnung (KomHVO) abgelöst. Ausführungsbestimmungen und verbindliche Muster zu den neuen rechtlichen Vorgaben liegen (Stand Juli 2019) noch nicht vor. Insbesondere die Vorgaben zum Vorbericht wurden in § 7 KomHVO massiv erweitert. Der nachfolgende Vorbericht zum Haushalt 2020 ist weitestgehend nach den neuen Vorgaben erstellt worden. Einige Angaben, wie z. B. die neuen Muster zur Ergebnis- und Finanzrechnung oder ein Abbaupfad zu den Liquiditätskrediten, können erst dann erstellt werden, wenn die neuen verbindlichen Muster vorliegen.

*Die bisherige Anlage A „Strategische Maßnahmen/Präventionsmaßnahmen“ ist nicht länger Bestandteil des Vorberichtes. Die Maßnahmen werden seit Jahren im Rahmen der laufenden Aufgabenerfüllung wahrgenommen und sind folglich auch in den Haushaltsplan integriert.

1 Ausgangssituation

1.1 Finanzsituation der Kommunen

Die finanzielle Situation der Gesamtheit der Kommunen hat sich in den letzten Jahren erfreulicherweise positiv entwickelt. Dank der guten wirtschaftlichen Entwicklung steigen Steuern, Investitionen und Rücklagen während die Liquiditätskredite schrumpfen. Allerdings gibt es bundesweit sehr große regionale Unterschiede. So liegen in der kommunalen Familie nach wie vor sehr heterogene finanzielle Verhältnisse vor, die häufig auf einer grundlegenden Strukturschwäche basieren und sich durch die in den letzten Jahren hinzugekommenen zusätzlichen Belastungen stellenweise noch verstärken.

Etliche Bundesländer haben bereits den rechtlichen Rahmen geschaffen, positiv auf die jeweiligen Kommunalfinanzen einzuwirken und die Haushaltskonsolidierung zu unterstützen. In Nordrhein-Westfalen wurde 2012 mit dem Stärkungspaktgesetz eine Kombination aus finanzieller Unterstützung durch das Land auf der einen und eigenen kommunalen Konsolidierungsbemühungen auf der anderen Seite implementiert.

Ende 2018 befanden sich nach Angaben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) 40% aller NRW-Kommunen in der Haushalts-sicherung. Fast alle dieser Kommunen haben eine Haushaltsgenehmigung erhalten, so dass eine positive Wirkung des Stärkungspaktes festgestellt werden kann. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass nicht für alle betroffenen Kommunen ein Haushaltsausgleich quasi aus eigener Kraft möglich ist oder war.

Jahrzehntelange Konsolidierung hat Grenzen und es kommt daher nicht von Unge-fähr, dass die Anhebung von Realsteuerhebesätzen insbesondere in den struktur-schwachen Städten zwangsläufig ein prägender Bestandteil der Haushaltssanierung ist. Solange die kommunale Ebene nicht *strukturell aufgabengerecht* durch Land und Bund finanziert wird, lassen sich daher auch in Zukunft weitere Belastungen der Bür-gerinnen und Bürger nicht ausschließen.

Dass konjunkturelle Effekte in Zukunft die kommunalen Haushalte weiterhin oder gar nachhaltig derart positiv beeinflussen wie in den „Rekordjahren“ 2017 und 2018, ist leider nicht zu erwarten. Nach der Steuerschätzung von Mai 2019 wird für die Zukunft mit einer leichten Abschwächung des positiven Trends gerechnet.

Die Schuldenlast der nordrhein-westfälischen Kommunen ist nach wie vor erdrückend. Lediglich das seit Jahren niedrige Zinsniveau schafft günstige Rahmenbedingungen. Auch wenn das Schuldenniveau der Kommunen tendenziell sinkt, ist das angekün-digte Altschuldenprogramm von Bund und Land notwendig und mit großen Erwartun-gen der kommunalen Ebene verbunden.

Lösungen müssen jetzt gefunden werden! Professor Südekum von der Heinrich-Heine-Universität stellt in diesem Zusammenhang fest: „Man muss nicht Peter Zwegaat heißen, um zu erkennen: Die hoch verschuldeten Kommunen kommen von alleine nicht wieder auf die Beine - sie sind hoffnungslos überschuldet.“ Aber er sagt auch weiter: „Die Zeit zur Lösung dieser Probleme könnte günstiger kaum sein. Der Bund (und auch die Länder) können sich aktuell zu negativen Zinsen verschulden. Diese einmalige Zinskonstellation sollte man nutzen, um die kommunale Finanz- und Inves-

tionskrise gründlich zu bereinigen“ (online Magazin für Wirtschaftspolitik MAKRONOM, Kommunalfinanzen - Wo und wie Deutschland seine Infrastruktur ruiniert hat"; <https://makronom.de/kommunalfinanzen-schuldenbremse-wo-und-wie-deutschland-seine-infrastruktur-ruiniert-hat-32460>).

Im Investitionsbereich können aufgrund verschiedener Förderprogramme notwendige bauliche Maßnahmen vorgenommen werden. Besonders im Bereich der schulischen Infrastruktur kann so nun auch eine Anpassung der Informationstechnologie an aktuelle Bedarfe vorgenommen werden. Während vor Jahren die Finanzmittel als begrenzender Faktor der Investitionstätigkeit im Vordergrund standen, steht heute jedoch regelmäßig die operative Umsetzbarkeit insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen bzw. am Markt akquirierbaren Personalkapazitäten der Bauverwaltungen oder aber die Kapazität ausführender Fachfirmen den berechtigten Erwartungen an bedarfsorientierte kommunale Investitionen entgegen. Auch ist der Verwaltungsaufwand zur Beantragung der Mittel nicht zu unterschätzen. Mit Fortschreiten der Umsetzung der Förderprogramme werden sukzessive bestehende Hindernisse aus dem Weg geräumt. Die Ausschöpfung aller Fördermittel hat dabei oberste Priorität.

Ab 2020 entfällt der kommunale, an der Gewerbesteuer bemessene Anteil der Finanzbeteiligung zur deutschen Einheit. Parallel wird die jährliche Verteilungsmasse gemäß den Gemeindefinanzierungsgesetzen ab 2020 um die rechnerisch auf die Kommunen entfallenden Kosten der Deutschen Einheit entlastet; ab 2022 entfällt auch die Spitzabrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, so dass eine Zahlungspflicht der Stadt Gelsenkirchen nicht länger besteht.

Die Grundsteuer ist, nach der Gewerbesteuer, die fiskalisch bedeutendste kommunale Steuer. Bundesweit werden rd. 14 Mrd. € Grundsteuern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt. Die aktuell in Vorbereitung befindliche Grundsteuerreform betrifft insofern die kommunale Ebene in erheblichem Maße. Auch wenn die genaue Ausgestaltung der Grundsteuerreform aktuell noch nicht im Detail beschrieben ist, wird die Erreichung einer „kommunalen Aufkommensneutralität“ – das Grundsteueraufkommen soll nach der Reform so hoch sein wie vorher – aktuell breit diskutiert. Diese Aufkommensneutralität kann jede Kommune individuell über eine Anpassung des Hebesatzes für die Summe aller Grundeigentümer darstellen. Das kann jedoch auch zu negativen Effekten für die Grundstückseigentümer führen.

Eine Stadt wird an den kommunalen Leistungen für Bürgerinnen und Bürger gemessen. Das macht einen wesentlichen Teil ihrer Attraktivität aus! Die Finanzierung dieser Leistungsangebote und die Finanzierung der von Bund und Land übertragenen Aufgaben ist in Einklang zu bringen. Einen Schwerpunkt setzt dabei die Integration von zugewanderten Menschen. Dennoch beabsichtigt der Bund, die den Kommunen zur Verfügung gestellten Integrationsmittel drastisch zu reduzieren. Gelingt die Integration bereits nicht vor Ort, dann gelingt sie auf keiner staatlichen Ebene. Neben den bestehenden, langfristigen Integrationserfordernissen braucht es eine Kompensation der kommunalen Aufwendungen durch Bund und Land.

1.2 Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen

In den Jahren 2017 und 2018 haben sich in Gelsenkirchen deutliche Jahresüberschüsse ergeben, weil das Gewerbesteueraufkommen aufgrund der positiven konjunkturellen Entwicklung ungewöhnlich hoch ausfiel.

Bei einem Gesamtvolumen von mehr als 1,1 Mrd. € weist der städtische Haushalt 2020 einen Überschuss von 2,4 Mio. € aus und erfüllt damit die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes. Auch für den mittelfristigen Planungszeitraum werden Überschüsse von bis zu 2,2 Mio. € erwartet.

Dennoch kann von einer entspannten Finanzsituation in Gelsenkirchen nicht die Rede sein.

Das Gewerbesteueraufkommen ist eine stark schwankende Größe. Durch Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können immer Abweichungen eintreten. Ferner nimmt Gelsenkirchen seit 2012 freiwillig an der 2. Stufe des Stärkungspaktgesetzes teil. Sie ist damit eine von insgesamt 64 Kommunen, die noch bis 2020 zusätzliche Landesmittel unter strengen Bedingungen erhält.

1.2.1 Entlastungen

Die Zahlungsverpflichtungen zur deutschen Einheit enden. Die Entlastungen wurden bereits im Haushalt eingeplant. Rückblickend betrachtet wurden in dem Zeitraum 1991 - 2018 belegbare Beiträge zur Finanzierung der Einheitskosten von über 378 Mio. € erbracht (einschließlich Kreditfinanzierungskosten) - dies von einer Stadt, die den Strukturwandel noch nicht bewältigt hat und seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung steckt.

Im Investitionsbereich helfen drei große Förderprogramme, notwendige Maßnahmen umzusetzen. Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) wird die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen insbesondere zur Verbesserung der Schulinfrastruktur gestärkt. Über das Programm „Gute Schule 2020“ können Mittel für die Modernisierung, Sanierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur verwendet werden. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Instandsetzung von Schulgebäuden oder Investitionen in die digitale Ausstattung der Schulen.

Die Volumina der Programme betragen:

Programm	Förderzweck und Fördermittel gesamt in Mrd. €		Zeitraum	Anteil GE in Mio. €
KInvFG I	Strukturinvestitionen	3,5	2015 - 2020	46,9
KInvFG II	Schulbereich	3,5	2017 - 2022	39,0
Gute Schule 2020	Schulbereich	2,0	2017 - 2020	49,3
				135,2

Die Fördermaßnahmen sorgen dafür, dass alle Städte zur gleichen Zeit die gleichen Leistungen nachfragen. In der Bauwirtschaft führt die starke öffentliche Nachfrage zu einem „überhitzten“ Markt, so dass kaum noch Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Folge ist häufig ein deutlicher Preisanstieg. Die Angebote liegen zum Teil deutlich über den Kostenschätzungen und es ergeben sich zeitlich verzögerte Bauausführungen.

1.2.2 Belastungen

Die angespannte Finanzsituation resultiert aus den besonderen Herausforderungen, denen die Stadt Gelsenkirchen gegenübersteht. Die Last der sozialen Aufwendungen ist unvermindert hoch. Auslöser sind und bleiben die verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit sowie die Zuwanderung durch Flüchtlinge und aus Südosteuropa.

Die Stadt steuert vielschichtig gegen diese Entwicklung, z. B. mit dem sozialen Arbeitsmarkt und den Integrationsmaßnahmen. Allerdings sind zusätzliche Entlastungen wie z.B. die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Kostenerstattung im Bereich der geduldeten Flüchtlinge nicht in Sicht, obwohl die Kommunen kaum Einflussmöglichkeiten auf die Dauer des Aufenthaltes haben.

1.2.3 Risiken im Haushalt 2020

Der Haushalt 2020 enthält im Ertragsbereich die Erwartung, dass die Erstattung der KdU im SGB II für anerkannte Flüchtlinge fortgeführt wird. Es wird erwartet, dass die vollständige Refinanzierung der flüchtlingsinduzierten KdU durch den Bund auch im mittelfristigen Planungszeitraum fortgeführt wird.

Ebenfalls noch nicht geregelt ist die Erhöhung der Pro-Kopf-Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Die Haushaltsdaten enthalten hierzu die Erwartung, dass die monatliche Pro-Kopf-Pauschale von 866 € auf 900 € angehoben wird.

2 Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

Ein ausgeglichener Haushalt sorgt für eine eigenständige Handlungsfähigkeit der Stadt und ist damit die Gelingensvoraussetzung für die Umsetzung der kommunalen Ziele und der Politikansätze. Vor dem Hintergrund der beschriebenen, angespannten Haushaltssituation ist der begonnene Sparkurs unverändert fortzuführen, dabei sind geänderte Rahmenbedingungen frühzeitig aufzugreifen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Unterstützung der in Gelsenkirchen tätigen Unternehmen ist ebenso wie die Förderung von Neuansiedlungen elementarer Teil der Wirtschaftsförderung und gleichzeitig Teil der Konsolidierungsstrategie. Für die Ansiedlung neuer Firmen werden insbesondere ehemalige Kohlestandorte (Graf Bismarck am Rhein-Herne-Kanal, Zeche Westerholt und ehemalige Kokerei Hassel, beide gemeinsam mit Herten) entwickelt. Eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung soll gleichermaßen die (Gewerbe-) Steuerbasis für Gelsenkirchen erhöhen, wie auch über die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen den Arbeitsmarkt entlasten. In Verbindung mit einer bedarfsgerechten Ausweisung neuer Wohngebiete können Menschen motiviert werden nach Gelsenkirchen zu ziehen – mit positiven Auswirkungen für den städtischen Haushalt über z. B. Steueranteile oder Schlüsselzuweisungen.

Auch die kommunalen Beteiligungen tragen ihren Teil zum städtischen Sparkurs bei. So werden die Finanzbeziehungen zu den kommunalen Unternehmen und Einrichtungen regelmäßig bewertet und gegebenenfalls angepasst. Der vorliegende Entwurf des Haushaltssanierungsplans 2020 hält an dieser Ausrichtung fest.

Bei allen notwendigen Konsolidierungsschritten wird stets darauf geachtet, dass die Attraktivität der Stadt gesichert bleibt. Ein „Kaputtsparen“ der Stadt, d. h. ein Zerschlagen gewachsener und notwendiger Strukturen gerade in Sozial-, Jugend-, Sport- und sonstigen Bereichen wird in jedem Fall verhindert.

2.1 Stadterneuerung

Die Stadterneuerung leistet seit mehr als zwanzig Jahren einen wichtigen Beitrag, um Gelsenkirchen zukunftsfit zu machen. Natürlich sind die Herausforderungen des Strukturwandels in unserer Stadt mit baulichen Veränderungen verbunden. Wenn heute dort, wo früher Zechen standen, ein Landschaftspark grünt, ist das ein Ergebnis der Stadterneuerung. Bei der Stadterneuerung Gelsenkirchen arbeiten viele Beteiligte zusammen: Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Vereine, Politik, Verwaltung und Planerinnen und Planer. Was 1995 im Gebiet Bismarck/Schalke-Nord begann, ist zu einer Erfolgsgeschichte geworden - ein Beleg dafür ist auch die Tatsache, dass Gelsenkirchen seitdem mit einer Vielzahl von Projekten Modellstadt der integrierten Stadterneuerung geworden ist. Und die Stadterneuerung wird auch in Zukunft ihren Beitrag leisten, um Gelsenkirchen zu einer guten Heimat für die Menschen zu machen.

Integrierte und sozial orientierte Stadterneuerung schafft die soziale, bauliche und ökologische Voraussetzung dafür, dass Quartiere in Städten und Gemeinden zukunftsfit bleiben. Bis heute wurden mehr als 160 Zuwendungsbescheide mit einem Gesamtvolumen von rund 180 Mio. € Städtebaufördermittel von Bund, Ländern und Kommune sowie Mittel der EU-Strukturprogramme für die Stadterneuerungsgebiete akquiriert und umgesetzt. Von 2002 bis Ende 2014 wurden im Programmgebiet Gelsenkirchen-Südost zahlreiche soziale Projekte an den Start gebracht. Die Umgestaltungen von Schulhöfen, Kinderspielplätzen sowie die Aufwertung von Stadtteilplätzen haben zu einer Stabilisierung und zu einer neuen Aufenthalts- und Wohnumfeldqualität geführt.

2004 wurde die City in das Programm Stadtumbau West aufgenommen. In 15 Jahren wurden rund 50 Mio. € Städtebauförderungsmittel für Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Immobilienbestandes sowie zur Stärkung des Einzelhandels verausgabt. Trotz enger kommunaler finanzieller Spielräume gelang es der Stadt Gelsenkirchen und allen Beteiligten, beispielhafte Planungsprozesse umzusetzen und zugleich nachhaltige städtebauliche Qualitäten zu erreichen. Hervorzuheben sind die Leitprojekte wie der Umbau des Heinrich-König-Platzes und der Umbau der Ebertstraße.

Schalke, einer der am dichtesten besiedelten Stadtteile, wurde wegen des hohen Interventionsbedarfs 2008 in das Programm Soziale Stadt aufgenommen. Neben baulich-investiven Projekten wie dem Umbau des Grilloplatzes, der im Frühjahr 2019 eingeweiht wurde, liegt der Fokus auch auf der sozialen Stabilisierung und ökologischen

Sensibilisierung bspw. durch Förderprojekte mit Jugendlichen im Rahmen von Gemeinschaftsgärten. Insgesamt wurden in Schalke seit 2008 bereits mehr als 15 Mio. € Städtebaufördermittel investiert.

Seit 2012 werden Hassel, Westerholt und Bertlich mit Hilfe von Fördermitteln und Eigenmitteln der Städte Herten und Gelsenkirchen zukunftsfähig gemacht. Mit Hilfe des Programms Soziale Stadt werden die Aufenthaltsqualität der öffentlichen Freiräume verbessert, die Angebote für Bildung und Soziales in den Stadtteilen entwickelt und vernetzt sowie das Engagement der Menschen vor Ort gefördert. Lokale Unternehmen und die Versorgungssituation werden gestärkt. Im Zeitraum 2012 - 2018 wurden rund 8 Mio. € Städtebaufördermittel für Gelsenkirchen-Hassel akquiriert. Mit zusätzlichen 4 Mio. € Fördermitteln des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ wurde von 2014 bis 2018 insbesondere der Klimaschutz gefördert.

Mit der Revitalisierung rund um die Bochumer Straße leistet die Stadt Gelsenkirchen erneut Pionierarbeit: Die hier begonnene Sanierungsmaßnahme im Programm Stadtumbau West wird als Modellprojekt für die zukünftige Stadtentwicklung in vergleichbaren Quartieren dienen. Seit dem Ratsbeschluss 2015 wurden für zahlreiche Projekte mit den Schwerpunkten Kultur, Wissenschaft und Bildung rund 19 Mio. € akquiriert. Als Prestigeprojekt ist hier die zukünftige Quartiersmitte der denkmalgeschützten Heilig-Kreuz-Kirche als Veranstaltungszentrum zu nennen. Um die komplexen Aufgaben der Stadterneuerung bewältigen zu können, wurden altbewährte Mittel der Stadterneuerung mit passgenauen und innovativen Instrumenten wie der eigens gegründeten Stadterneuerungsgesellschaft Gelsenkirchen (SEG) ergänzt.

Rotthausen hat mit seinem Weg vom Montanstandort zum Glas- und Solarstandort mehrere Phasen von Aufbruchstimmungen und Arbeitsplatzverlusten erlebt. Gerade durch die Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa und durch geflüchtete Menschen in den letzten vier Jahren ergeben sich enorme neue Herausforderungen für den Stadtteil. In der heutigen Situation der Neuorientierung, der Selbstvergewisserung und des Ringens um sozialen Zusammenhalt macht sich der Stadtteil Rotthausen auf einen neuen Weg. Mit der Umsetzung des vom Rat beschlossenen Integrierten Entwicklungskonzepts wird ein umfassender Erneuerungsprozess im Programm Soziale Stadt gestartet.

Die Spuren des frühen Aufschwungs zur Montanstadt und der Strukturwandel der letzten Jahrzehnte finden sich deutlich im Erscheinungsbild der Stadt. Der Druck ist groß, vorhandene Wohngebiete, Industriebrachen und Straßen zu erneuern, Straßenlärm und Luftverschmutzung den Kampf anzusagen, Vorhandenes zu schützen und zu verbessern. Dem Bedarf an neuen Wohn- und Gewerbegebieten stehen immer knapper werdende Freiflächen gegenüber. Die strategischen Leitplanken für die zukünftige räumliche Entwicklung der Stadt hat der Rat der Stadt mit dem Räumlichen Strukturkonzept Gelsenkirchen beschlossen. In einigen Quartieren Gelsenkirchens ist ein schwieriger Wohnungsmarkt mit einer hohen Leerstandskonzentration vorzufinden. Hier liegen Konfliktpotentiale in der verkehrsbedingten Lärm- und Luftbelastung an Hauptstraßen, fehlenden Grünstrukturen sowie in der Lärmbelastung durch Gewerbestandorte und Schienenwege. Diesbezüglich sowie hinsichtlich vergleichsweise schlechter Teilhabechancen für Kinder und Familien ist insbesondere in Schalke-Nord großer Handlungsbedarf erkennbar. Ziel ist es daher, für Schalke-Nord im Jahr 2020 ein Integriertes Entwicklungskonzept aufzustellen, als Grundlage für die Aufnahme in

die Städtebauförderung und die Beantragung von Fördermitteln ab dem Programmjahr 2021.

Stadterneuerung ist nur erfolgreich, wenn alle gesellschaftlichen Kräfte zusammenwirken. Und Gelsenkirchen ist ein gutes Beispiel dafür, was erreicht werden kann, wenn Bürgerschaft, Vertretungsgremien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten Verwaltung gemeinsam zupacken, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

2.2 Digitalisierung/Vernetzte Stadt

In Gelsenkirchen sind sämtliche Digitalisierungsaktivitäten unter dem Leitbild einer „vernetzten Stadt“ konzentriert. Dieses Konzept wurde entwickelt, weil der Gelsenkirchener Anspruch über den einer von rein technischen Anwendungen geprägten Vorstellung einer Smart City hinausgeht. Die Digitalisierung soll Menschen und Institutionen verbinden, große Unternehmen, den Mittelstand und Start-ups, Vereine und Verbände, soziale Initiativen, Kultur- und Bildungseinrichtungen u. a. m. In der vernetzten Stadt ist Digitalisierung kein Wert für sich, sondern Mittel und Werkzeug einer sozialen, partizipativen und an verbesserten Lebensqualität orientierten Stadtentwicklung. Damit soll das abstrakte Thema Digitalisierung für möglichst alle Teile der Gelsenkirchener Stadtgesellschaft anschlussfähig und handhabbar gemacht werden.

Als Leitkommune der digitalen Modellregion Emscher-Lippe hat Gelsenkirchen bereits einige zukunftsweisende Digitalisierungsprojekte in den Bereichen E-Government und digitale Stadtentwicklung auf den Weg gebracht. Im Bereich der digitalen Verwaltung wird ganz wesentlich durch das mit Mitteln des Umbau21-Programms der Landesregierung geförderte regionale Projekt "Serviceportal Emscher-Lippe" die Digitalisierung von Prozessen vorangetrieben und eine Online-Zugangsmöglichkeit zu wichtigen Verwaltungsdienstleistungen geschaffen. Zentrale Angebote wie die Online-Fahrzeugzulassung oder die Online-Gewerbeanmeldung werden im nächsten Jahr produktiv nutzbar sein, eine Vielzahl weiterer Prozesse wie z. B. die Kita-Anmeldung online, der online-Bauantrag, die online-Abwicklung von Personenstandsangelegenheiten u. a. m. sind im Aufbau. Parallel dazu und als Grundlage für alle diese Anwendungen baut die Stadt Gelsenkirchen derzeit die notwendige Basis-Infrastruktur für die Digitale Verwaltung auf bzw. weiter aus.

Die Stadt Gelsenkirchen hat mit der guten infrastrukturellen Anbindung der Schulstandorte die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um den Schulen einen weitreichenden Einsatz von digitalen Medien zu ermöglichen. Derzeit wird an der Umsetzung einer neuen pädagogischen Benutzeroberfläche für alle Gelsenkirchener Schulen gearbeitet, da es erforderlich ist, diese an die gestiegenen Anforderungen des digitalen Schulalltages anzupassen. Zudem wird kontinuierlich daran gearbeitet, neue Technologien auszubauen und die IT-Ausstattung in den Schulen zu verbessern.

Im Rahmen des Landesförderprogrammes „Gute Schule 2020“ werden die Schulstandorte sukzessive mit digitaler Unterrichtstechnik ausgestattet. Bis zum Abschluss des Förderzeitraumes sollen alle Unterrichtsräume an Gelsenkirchener Schulen digital ausgestattet sein. Das bevorstehende Bundesförderprogramm „DigitalPakt Schule“ wird einen weiteren Ausbau der digitalen Ausstattung in den Gelsenkirchener Schulen ermöglichen.

2.3 Mobilität

Der Themenkomplex Verkehr/nachhaltige Mobilität hat in Gelsenkirchen hohes Gewicht. Um die Mobilität in Gelsenkirchen nachhaltig und umweltverträglich zu gestalten, hat die Stadt den Prozess „Zukunft Mobilität“ bereits in 2017 angestoßen.

Der „Masterplan Mobilität“ ist als umfassendes Konzept für die ressourcenschonende Gestaltung der Mobilität in der Stadt Gelsenkirchen vorgesehen. Hierfür sind einerseits die Anforderungen an eine langfristig leistungsfähige Infrastruktur, andererseits Anforderungen aus den Bereichen Umwelt und Klimaschutz zu berücksichtigen. Der Masterplan Mobilität soll als verkehrsträgerübergreifendes Konzept sämtliche Arten des Güter- und Personenverkehrs in Gelsenkirchen betrachten sowie inter- und multimodale Zusammenhänge herausstellen und fördern und damit die erforderliche Verkehrswende vorbereiten.

Eine bereits umgesetzte Maßnahme ist die Straßenbahn-Taktverdichtung auf der innerstädtischen Hauptverkehrsader, um besonders Pendlerinnen und Pendlern den Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu erleichtern.

Auch das Fahrzeugmanagement der Verwaltung wird ganzheitlich neu geplant. Wesentliche Ziele sind eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, bzw. eine Verringerung der Kosten des Fuhrparks und eine Vereinfachung der Prozesse des Fahrzeugmanagements. Das durch die Umsetzung des ganzheitlichen Fahrzeugmanagements erzeugte Einsparpotenzial soll genutzt werden, um die Umstellung des städtischen Fuhrparks auf Fahrzeuge mit umweltfreundlicheren Antriebsarten weiter voranzutreiben und so die Vorbildfunktion der Stadt Gelsenkirchen im Bereich des Umweltschutzes wirkungsvoll wahrnehmen zu können.

2.3.1 Radwegeverkehrskonzept

Die Stadt Gelsenkirchen hat es sich zum Ziel gesetzt, das Radwegenetz deutlich auszubauen und ein engmaschiges Netz an Alltags- und Freizeitrouten zu schaffen. Die öffentlichen Straßenräume sollen zugunsten des Radverkehrs umgebaut werden, um dadurch neue Angebote für eine umwelt- und klimaverträgliche Mobilität zu bieten. Für 2020 wurden die Mittel auf 1,4 Mio. € (1 Mio. € investiv und 0,4 Mio. € konsumtiv) und ab 2021 auf 1,6 Mio. € (1,2 Mio. € investiv und 0,4 Mio. € konsumtiv) erhöht.

Das Radwegeverkehrskonzept aus dem Jahr 2012 wird stetig weiterverfolgt. Die ursprünglich festgestellten Netzlücken werden sukzessive reduziert. Für 2020 sind geplant:

Straße	Abschnitt	Art der Maßnahme	Länge	Bauvolumen in Mio. €
Nord-Süd- Anbindung RS1	Virchowstraße bis RS1	Ertüchtigung des vorhandenen Radweges. Verbreiterung des Weges und Ausbau in Asphalt, sowie Installation einer durch- gehenden Beleuchtung	1.300 m	0,65
Hibernia- straße	Husemannstraße bis Rotthausen Straße	Anlage eines Schutzstreifens	500 m	0,37

Zudem werden verschiedene weitere Maßnahmen im Bereich Radverkehrsanlagen realisiert. So wird in Verbindung mit allen Straßenbaumaßnahmen der Komplex „Radwege“ jeweils gesondert geprüft und ggfls. die Herstellung umgesetzt. Ein entsprechender Hinweis ist in diesem Falle der Investitionserläuterung zur jeweiligen Einzelmaßnahme zu entnehmen.

Neben den „großen“ Maßnahmen zu den Radverkehrsanlagen soll ein Programm von kleinteiligen Verbesserungen, wie z.B. das Absenken von Bordsteinen, die Korrektur der Beschilderung, die Ergänzung von Serviceeinrichtungen wie Fahrradabstellanlagen etc., aufgelegt und zeitnah umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und neuer Ziele soll die vorliegende Bestanderhebung des Radverkehrskonzepts 2012 hinterfragt und die sich daraus ergebenden (Einzel-) Maßnahmen (neu) priorisiert werden. Diese Liste soll dann als Grundlage für den Maßnahmenkatalog 2021 ff dienen.

Im Zuge von Studien soll eine Verlagerung von Verkehren zugunsten des Radverkehrs in den insbesondere auch unter städtebaulichen Aspekten bedeutenden Bereichen Zentrum Buer und „Schalker Meile“ vorbereitet werden. Dabei wird der in den Jahren 2020 und 2021 zu erarbeitende Masterplan Mobilität das Leitbild sein und den Handlungsrahmen für die weitere Radverkehrsförderung setzen.

2.4 Umwelt/Klimaschutz

Schon bevor das Thema Klimaschutz ins öffentliche Rampenlicht gerückt wurde, hat die Stadt Gelsenkirchen die Herausforderung erkannt, Schritte vorbereitet und eingeleitet. Dazu zählt unter anderem das bestehende Klimaschutzkonzept aus 2011 mit einem Zeithorizont bis 2020. Das Thema Klimaschutz gewinnt global weiter an Bedeutung, insbesondere durch die nachweisbare Zunahme von extrem heißen Tagen und Starkregenereignissen, sowie der „Fridays for Future“-Bewegung.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat am 12.03.2019 beschlossen, ein externes Beratungsunternehmen mit der Erarbeitung eines „Klimakonzeptes 2030/2050“ zu beauftragen, um die Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel der Stadt Gelsenkirchen ab 2020 weiterzuführen.

Ergebnis des Klimakonzeptes 2030/2050 werden Empfehlungen sowohl auf konzeptionell-strategischer Ebene als auch zu ambitionierten, aber erreichbaren städtischen Klimaschutz- und Anpassungszielen sein. Zudem soll sich die Stadtgesellschaft mit

ihren Schlüsselakteuren möglichst selbst stärker auf gemeinsam vereinbarte Ziele verpflichten.

Deshalb wird die erste Aufgabe in diesem Prozess sein, alle bereits erfolgten Aktivitäten in der Stadt zu sichten und zu bewerten, ein Leitbild „Klimaanpassung“ unter enger Einbindung der Stadtgesellschaft (insbesondere von Politik, Bürgerschaft und Schlüsselakteuren wie Energieversorgungsunternehmen und Wohnungswirtschaft) und auf der Grundlage von Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln.

Das Klimakonzept 2030/2050 wird deshalb Handlungsempfehlungen bis 2030, unter Beachtung der Klimaschutzziele des Bundes für 2050, umfassen. Dabei wird es nicht um eine einfache, maßnahmenbezogene Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 2020 gehen, sondern es ist unter enger Einbindung der Stadtgesellschaft eine aktualisierte Bewertung der Handlungsmöglichkeiten und Klimaschutzzielsetzungen in der Stadt erforderlich. Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen zur Schnittstelle „Klimaschutz und Mobilität“ sollen dabei nicht in das Klimakonzept, sondern in den zeitlich nahezu parallel erarbeiteten „Masterplan Mobilität“ integriert werden.

Eine weitere Herausforderung stellen die möglichen Fahrverbote in Gelsenkirchen für dieselbetriebene Fahrzeuge dar. Hier werden die vom Bund zugesicherten Fördermittel eingesetzt, um das Klima zu verbessern und gleichzeitig Fahrverbote zu vermeiden.

Am 11.07.2019 erklärte die Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss des Rates der Stadt den Klimanotstand für Gelsenkirchen. In Zukunft werden alle Entscheidungen mit möglichen Klimafolgen einer Folgeneinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

2.5 Sozialer Arbeitsmarkt

Für die Stadt Gelsenkirchen hat die Prävention von Arbeitslosigkeit und die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit große Bedeutung. Genau hier setzt der „Gelsenkirchener Appell“ an, mit dem sich eine von weiten Teilen der Stadtgesellschaft getragene Initiative an den Bund und das Land NRW gerichtet hat, um den Aufbau eines sozial ausgerichteten Arbeitsmarktes für dauerhaft nicht vermittelbare langzeitarbeitslose Personen zu ermöglichen. Erfreulicherweise hat der Bund diesen „Gelsenkirchener Appell“ gehört, so dass im Jahr 2019 in Gelsenkirchen der Soziale Arbeitsmarkt erfolgreich gestartet ist.

Neben positiven Vermittlungsergebnissen in den privaten Sektor hat sich auch die Stadt Gelsenkirchen als Arbeitgeber an der Umsetzung des Sozialen Arbeitsmarktes beteiligt. Da das Thema „Sauberkeit und Ordnung“ für viele Bürgerinnen und Bürgern einen hohen Stellenwert hat, wurden drei Module dieses Aufgabenspektrums als Betätigungsfelder ausgewählt: „Quartiersservice“, „Parkservice“ und „Sportplatzservice“.

Im ersten Aufschlag werden 121 Langzeitarbeitslose eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit im öffentlichen Bereich aufnehmen können. Im Rahmen des Quartiersservice werden 65 „QuartiersmeisterInnen“ in allen Stadtteilen eingesetzt. Sie bege-

hen Straßen und Plätze, zeigen Präsenz, kümmern sich um die Sauberkeit und haben den direkten „Draht“ zum Referat 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - oder zu Gelsendienste. Für die Bürgerinnen und Bürger stehen sie als Ansprechpersonen zur Verfügung und sind leicht zu erkennen an ihrer einheitlichen, weinroten Kleidung mit der Aufschrift „Quartiersmeister“.

Im „Parkservice“ werden 40 Personen beschäftigt, die in Parkanlagen des gesamten Stadtgebietes Grünflächen pflegen oder Wegebau- und Gehölzarbeiten durchführen.

Der „Sportplatzservice“ wird in Kooperation mit Gelsensport e. V. durchgeführt. Hier werden 16 „SportplatzmeisterInnen“ beschäftigt sein, die Präsenz zeigen und zur Ordnung und Sauberkeit auf den Sportplätzen beitragen.

Um diese Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, hat die Bundesregierung mit dem Teilhabechancengesetz (10. SGB II-ÄndG) ein neues Regelinstrument geschaffen. Dieses Gesetz ermöglicht die Finanzierung und Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Leistungsempfängern auf dem allgemeinen sowie dem sozialen Arbeitsmarkt. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird mit einer Förderdauer von bis zu 5 Jahren bezuschusst, wobei der Lohnkostenzuschuss in den ersten beiden Jahren 100 % beträgt und danach jährlich um 10 % sinkt.

Die Stadt Gelsenkirchen beteiligt sich finanziell an der Umsetzung des Instrumentes im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers durch den Einsatz der eingesparten Kosten der Unterkunft.

2.6 Sicherheit und Ordnung

Der mit der Einrichtung des Referates 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – in 2018 begonnene Prozess der Neuausrichtung wesentlicher Teile der kommunalen Ordnungsverwaltung wird in 2020 fortgesetzt. Die gesellschaftlichen Veränderungen und insbesondere auch die mit der Zuwanderung verbundenen Herausforderungen erfordern einen starken, kommunalen ordnungsrechtlichen Akteur neben der Polizei, der regelnd eingreift und kurzfristige Maßnahmen trifft. Um diese Herausforderungen mittelfristig bewältigen zu können, ist eine begleitende, intensive Integrationsarbeit unerlässlich.

Kernbereiche wie der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) sowie der Verkehrsüberwachungsdienst (VÜD) wurden personell bereits deutlich verstärkt. Für 2020 wird ein weiterer Ausbau des Kommunalen Ordnungsdienstes auf nunmehr 40 Kräfte angestrebt. In einer dritten Ausbaustufe werden 2021 insgesamt 50 Kräfte das ordnungsrechtliche Handeln und die Präsenz im Stadtgebiet stärken. Die in 2019 eingerichtete, gemeinsame Leitstelle des Referates ermöglicht, mithilfe modernster Leitstellentechnik und digitalen Prozessen, ein schnelleres und effektiveres Reagieren der Einsatzkräfte. Sie ist Voraussetzung für kurze Reaktionszeiten und leistet neben der verstärkten Präsenz der Ordnungskräfte einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheit. In der Einführungsphase der Leitstelle in 2019 wurde bereits deutlich, dass diese weitere Potentiale in sich trägt, die im Rahmen der prozessualen und technischen Weiterentwicklung in 2020 genutzt werden. Lageabhängig ist zudem ein weiterer Ausbau der Erreichbarkeiten der Leitstelle vorgesehen. Sie wird als zentrale Kontaktmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger die telefonische Erreichbarkeit des

KOD und VÜD sodann von 6:00 bis 20:00 Uhr (montags-freitags) gewährleisten. Außerhalb der telefonischen Erreichbarkeiten können Mängel und Ärgernisse aller Art über die Mängelmelder-App „GE-meldet“ mitgeteilt werden.

Unter Fortführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen („... weil es UNSERE Stadt ist!“) sowie der Sauberkeitsinitiative stehen die Ziele „Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit“, nicht nur in Schwerpunktquartieren wie dem Hauptbahnhof, im Zusammenwirken mit Kräften des Quartiersservice und GELSENDIENSTE im Fokus des ordnungsbehördlichen Handelns. Auch in anderen Bereichen und insbesondere an Beschwerdepotspots wird weiterhin auf ein ressortübergreifendes Agieren der unterschiedlichen Behörden (Polizei, Zoll, Finanzverwaltung, Jobcenter, Kommune etc.) und städtischen Dienststellen (GELSENDIENSTE, Bauordnung, Wohnungsaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Fachabteilungen des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung) gesetzt. Dieses findet Ausgestaltung in diversen Arbeitskreisen und Runden Tischen, die in 2020 erfolgreich fortgeführt werden sollen.

Das gemeinschaftliche Handeln erfährt durch eine intensivierete Präventionsratsarbeit qualitative und quantitative Unterstützung aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger. Diese ist Ausfluss einer strukturierten Gremienarbeit örtlicher Präventionsräte, wie auch der Initiative einzelner, engagierter Personen in der Funktion des „Kümmerers“ für ihr eigenes Wohnumfeld.

2.7 Hilfen zur Erziehung

Bundesweit steigen die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung an. Auch in Gelsenkirchen gab es in den letzten drei Jahren eine Steigerung von 21 %. Trotz der damit in der Regel verbundenen steigenden Aufwendungen wird Gelsenkirchen in interkommunalen Vergleichen weiterhin unter den Kommunen mit den geringsten pro-Kopf-Ausgaben in der jugendhilferechtlich relevanten Altersgruppe zwischen 0 und unter 21 Jahren geführt.

Das mag auch daran liegen, dass in Gelsenkirchen bereits seit Jahren intensiv daran gearbeitet wird, Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer kulturellen und sozialen Herkunft zu schaffen. Das Modell „Jedem Kind seine Chance!“ ist seit Jahren Vorbild für viele andere Kommunen in Land und Bund.

Der Fallzahlenanstieg ist auch auf die wachsende Sensibilität der Bevölkerung und Jugendbehörden im Kontext des gesetzlichen Schutzauftrages und der tragischen Ereignisse aus der jüngsten Vergangenheit zurückzuführen.

Um Kindern und Jugendlichen zu helfen, sie zu schützen und zu unterstützen sind für 2020 Hilfen zur Erziehung als Sozialtransferleistungen (ohne Personalaufwand) in Höhe von 38,3 Mio. € vorgesehen. In dieser Summe sind auch 5,2 Mio. € für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer enthalten, von denen aktuell 128 in jugendhilferechtlichen Maßnahmen betreut werden. Diese Aufwendungen werden vollständig durch das Land erstattet. Darüber hinaus wird für diesen Personenkreis zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale von 0,6 Mio. € erwartet. Kostenbeiträge Dritter, z. B. von Erstattungen von anderen Trägern der Jugendhilfe, Heranziehung der Eltern oder Ersatzansprüchen von sonstigen Sozialleistungsträgern sind in Höhe von 2,9 Mio. € veranschlagt.

2.8 Zuwanderung durch Flüchtlinge und aus Südosteuropa

Mit dem bundesweiten Rückgang der Flüchtlingszahlen und der Bleibeperspektive einer Vielzahl der geflüchteten Menschen bleibt die Integration in die Stadtgesellschaft eine der zentralen Herausforderungen für die Stadt Gelsenkirchen. In Zahlen ausgedrückt liegt der Anteil der neuzugewanderten Menschen bei 5,8 % (Stand: 27.06.2019) der städtischen Gesamtbevölkerung; im Bereich der Kinder bis 3 Jahren beträgt der Anteil fast 18 %.

2.8.1 Bevölkerungsentwicklung

Flüchtlinge

Im System der Ausländerbehörde sind insgesamt 7.139 Personen mit Flüchtlingsstatus (Stand 27.06.2019) erfasst, darunter 1.122 geduldete Flüchtlinge. Der überwiegende Teil der Flüchtlinge im Stadtgebiet stammt aus Syrien (51 %), aus den Westbalkanstaaten (11 %), aus dem Irak (10 %) und aus Afghanistan (5 %). Der Anteil geflüchteter Menschen an der Gelsenkirchener Gesamtbevölkerung liegt bei 2,7 %; bei Kindern im Alter bis 3 Jahren bei 8,9 %.

Der Zustrom an geflüchteten Menschen hat sich verlangsamt. Er basiert auf Zuweisungen von Personen durch das Land (derzeit werden durch das Land wöchentlich 15 bis 20 im Asylverfahren befindliche Personen Gelsenkirchen zugewiesen) und auf dem Familiennachzug (Nachzugsquote 1:3).

Das bereits vor Jahren in Gelsenkirchen entwickelte Handlungskonzept im Kontext Flucht trägt Früchte, so dass beispielsweise die Unterbringung der geflüchteten Menschen dezentral im Stadtgebiet gut und ohne Schwierigkeiten erfolgt. Alleinstehende junge Männer, die aus den Landeseinrichtungen zugewiesen werden und keine Bleibeperspektive haben, werden zentral in den Hauptstandorten Katernberger Straße und Adenauerallee untergebracht.

Zuwanderung aus Südosteuropa

In Gelsenkirchen sind 8.086 Personen aus Südosteuropa gemeldet (Stand 07.07.2019); davon stammen 5.224 aus Rumänien und 2.862 aus Bulgarien. 43 % sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Wegzüge und Zuzüge innerhalb dieser Personengruppe sind nach wie vor hoch. Im Bereich der bis 3-jährigen Kinder liegt der Anteil der aus Südosteuropa Zugewanderten an der Gelsenkirchener Gesamtbevölkerung bei rund 9 %.

Neben den integrierenden Maßnahmen werden auch verstärkt ordnungsbehördliche Aktivitäten kontinuierlich und konsequent umgesetzt. Dennoch bleibt die Beschwerdelage in einigen Stadtquartieren sehr hoch und vormals funktionierende Quartiere sind gefährdet in eine soziale Schieflage zu geraten.

Der Kommune obliegt es, für bleibewillige, sich regelkonform verhaltende Menschen passgenaue Integrationsangebote zur Orientierung und Eingliederung vorzuhalten. Hier greifen die in den bewährten, dynamischen Handlungskonzepten zum Kontext Flucht und Zuwanderung EU-Ost aufgezeigten Integrationsmaßnahmen wie Beratung, Sprach- und Integrationskurse, Regelvermittlung, Normbindung etc. Das geschieht über eine Reihe von angebotenen Förderprogrammen und die Regelstrukturen der Kommune. Ein Teil der befristeten Förderprogramme wird zum Ende des Jahres 2019

auslaufen; eine Weiterführung ist zumindest unklar, wenn nicht gefährdet. Hier sind Bund und Land gefordert, weiterhin finanzielle Unterstützung zu leisten.

2.8.2 Integrationserfordernisse und Integrationsgrenzen

Die Perspektive, zugewanderte erwerbsfähige Personen schnell über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in die Stadtgesellschaft zu integrieren, ist aufgrund der Gelsenkirchener Arbeitsmarktlage sowie den Voraussetzungen der Zugewanderten (regelmäßig mangelnde berufliche Qualifikationen, keine Kenntnis der deutschen Sprache etc.) derzeit nicht realisierbar. So betreut das Jobcenter mittlerweile inzwischen rd. 7.000 Leistungsempfänger mit Flüchtlingshintergrund und dem Handlungsfeld „Sprache“, Tendenz weiter steigend.

In Anbetracht der Gesamtsituation (soziale Lage und Armutszuwanderung bzw. keine Kenntnisse der deutschen Sprache) erscheint eine Aufnahme zusätzlicher Menschen, zumal mit unklarer Bleibeperspektive, für die Stadtgesellschaft Gelsenkirchen kaum mehr leistbar.

2.8.3 Finanzielle Folgen der Zuwanderung

Die Integration, Versorgung, Betreuung und Unterbringung der geflüchteten und zugewanderten Menschen verursachen erhebliche Kosten. Die Kostenerstattungen durch Bund und Land sind chronisch unterfinanziert, so dass ein erheblicher Eigenanteil bei der Stadt Gelsenkirchen verbleibt.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen entsprechenden Überblick.

Flüchtlinge und Zuwanderung - Haushalt 2020			
	Erstattungen u.ä.	Aufwendungen	ungedeckte Kosten
Summen Flüchtlinge	31.529.131 €	46.972.798 €	15.443.667 €
<i>davon für geduldete Flüchtlinge</i>	<i>594.000 €</i>	<i>11.231.017 €</i>	<i>10.637.017 €</i>
Summen Zuwanderung EU-Ost	8.058.221 €	15.730.941 €	7.672.720 €
nicht aufteilbare Kosten, z.B. Schulbustransfer	445.000 €	1.218.400 €	773.400 €
Gesamtsumme der Erträge	40.032.352 €		
Gesamtsumme der Aufwendungen		63.922.140 €	
Eigenanteil Stadt Gelsenkirchen			23.889.788 €
davon entfallen auf			
Leistungen nach dem SGB II	14.237.608 €	19.224.932 €	4.987.324 €
Leistungen nach dem AsylbLG	10.902.880 €	20.050.000 €	9.147.120 €
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	5.815.200 €	5.230.000 €	-585.200 €
Hilfen zur Erziehung	16.872 €	470.870 €	453.998 €
Unterhaltsvorschuss	872.306 €	1.246.152 €	373.846 €
Integrationsaufwendungen	8.187.486 €	13.257.308 €	5.069.822 €
Verwaltungsaufwand	0 €	4.442.878 €	4.442.878 €

Unterstützung durch Bund und Land

Eine Bewältigung der dargestellten Herausforderungen ist nur mit zusätzlicher (finanzieller) Unterstützung und Verantwortungsübernahme durch den Bund bzw. das Land möglich. Im Einzelnen werden Entlastungen zu folgenden Themen gefordert:

- **Berücksichtigung der Erfüllungsquote von anerkannten Geflüchteten nach dem Integrationsschlüssel und bei der Zuweisung von Flüchtlingen im Asylverfahren (Verteilung nach dem FlüAG)**

Die strikte Trennung der beiden Schlüssel und die fehlende kausale Berücksichtigung von sozialen Indikatoren und Integrationsaspekten bei der Zuweisung von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) stellen eine systemwidrige Regelungslücke dar. Es wird weiter gefordert, dass auch bei der Zuweisung von Asylbewerbern nach dem FlüAG eine Berücksichtigung des Integrationsschlüssels erfolgen muss, so dass die Zuweisungszahlen für die Stadt Gelsenkirchen sinken.

- **Volle Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge**

In Gelsenkirchen leben 1.116 Flüchtlinge mit einem Duldungsstatus (Stand 07/2019). Diese Flüchtlinge sind ausreisepflichtig, aber sie verlassen Deutschland aus unterschiedlichen Gründen nicht. Hiervon beziehen aktuell rd. 760 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund der nur unzureichenden Kostenerstattung durch das Land (diese erfolgt nur während der ersten drei Monate nach Erhalt der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages) ergibt sich eine erhebliche Mehrbelastung für den kommunalen Haushalt. Hierfür wird auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände dringend ein Ausgleich durch Bund oder Land gefordert.

Mit der Installation eines effektiven Rückkehrmanagements im Bereich der Ausländerbehörde sind neben den Angeboten zur freiwilligen Ausreise auch Strukturen zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffen worden. Während die Zahl der freiwilligen Ausreisen -entsprechend dem bundesweiten Trend- deutlich gefallen ist, konnten die durchgeführten Rückführungen insbesondere in die sogenannten NRW-Rückkehr-Schwerpunktstaaten (Albanien, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Georgien und Armenien, aber auch im Rahmen von Dublin-Überstellungen) sukzessive von 7 in 2015 auf erwartete 150 Personen in 2019 gesteigert werden.

Aufgrund der aktuellen Zuweisungspraxis (es werden überwiegend Personen mit schlechter Bleibeperspektive und Dublin-Fälle der Stadt Gelsenkirchen zugewiesen) und der somit perspektivisch weiter steigenden Ausreisebedarfe ist ein Festhalten an der derzeitigen Ausrichtung sowie eine Weiterentwicklung des Rückkehrmanagements angezeigt.

- **Ein Verbleib von Flüchtlingen im Asylverfahren in Landeseinrichtungen bis zum Abschluss des Verfahrens unabhängig von der 6-Monatsfrist**

Damit die Integrationskraft Gelsenkirchens nicht überfordert wird, ist bei den Integrationsbemühungen eine Konzentration auf Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive erforderlich. Daher müssen in allen Fällen, wie im Koalitionsvertrag der NRW- Landesregierung ausgeführt, Flüchtlinge bis zum endgültigen Abschluss des Asylverfahrens in Landeseinrichtungen verbleiben und ggfls. von dort aus zurückgeführt werden. Gängige Praxis ist jedoch, dass immer wieder Asylbewerber bereits vor Ablauf der 6-Monatsfrist den Kommunen zugewiesen werden.

- **Refinanzierung der Integrationskosten**

Die dargelegten Integrationskosten müssen refinanziert und gedeckt werden, um die Handlungsfähigkeit der Kommune aufrechterhalten zu können. Die durch den Bund geplante Reduzierung der Integrationspauschale ist dabei das völlig verkehrte Zeichen.

- **Aufstocken der Fördermittel zum Erwerb von sog. Schrottimmobilien**

Damit die Möglichkeit zum Erwerb von Schrottimmobilien weiterhin gewährleistet bleibt, müssen über die bisherigen Fördermittel (5,7 Mio. €) hinaus weitere

Mittel bereitgestellt werden. Außerdem bedarf es einer Lockerung der Vorgaben zur Verwendung der Fördermittel (Aufgabe des Kriteriums „Nähe zu Städtebauförderungsgebieten“).

- **Unterstützung bei der Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch**

Die behördenübergreifende und regionale Kooperation zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauches – primär im Kontext der Zuwanderung aus Südosteuropa – hat dazu geführt, dass zahlreiche Missbräuche aufgedeckt werden konnten. Diese Unterstützung auf der rechtlichen Ebene, bei der Zusammenarbeit diverser Behörden sowie in der Kooperation der betroffenen Kommunen ist fortzuführen.

2.8.4 Kindertagesbetreuung und Schule im Kontext der Zuwanderung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung greifen die Maßnahmen der Handlungskonzepte. Um die Kinder mit Zuwanderungs- und Flüchtlingshintergrund an die Regelbetreuung heranzuführen, werden sie in mobilen Kitas, in Fördergruppen und in Kinderstuben betreut.

Mehr als 4.600 Kinder und Jugendliche sind mittlerweile unter großen Belastungen zusätzlich an Schulen - entweder in Internationalen Förderklassen (IFÖ) oder bereits in Regelklassen - untergebracht. In den aktiven 119 IFÖ-Klassen (Stand 02.05.2019) werden insgesamt 1.660 Schülerinnen und Schüler (SuS) beschult (Primarstufe 46 Klassen, 626 SuS; Sek I 61 Klassen, 841 SuS; Sek II 12 Klassen, 193 SuS). Die Schulen verfügen über keinerlei freie Räumlichkeiten mehr. Zum Teil wurden Fachräume oder Mehrzweckräume in Klassenräume umfunktioniert und es finden Unterrichtsverdichtungen statt. Teilweise werden Grundschulkindern mit Bussen in andere Stadtteile transportiert, um eine Beschulung gewährleisten zu können.

Zusätzlich werden durch den Wechsel von zugewanderten Kindern aus der Erstförderung (separate IFÖ-Klassen) ins Regelsystem zum Schuljahreswechsel 2019/2020 sechs Mehrklassen gebildet.

3 Entwicklung des Ergebnishaushalts 2020

Allgemeiner Überblick*

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz (€)	
		2019	2020
01	Steuern und ähnliche Abgaben	330.134.900	295.879.700
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	420.361.262	462.610.958
03	+ Sonstige Transfererträge	6.105.809	6.579.876
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	136.196.626	141.171.772
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.883.278	16.953.864
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	137.058.130	135.821.720
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	31.807.720	35.398.035
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	200.000	140.000
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0
10	= Ordentliche Erträge	1.078.747.725	1.094.555.925
11	- Personalaufwendungen	183.209.900	188.689.037
12	- Versorgungsaufwendungen	34.840.000	38.309.751
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	243.701.851	250.978.367
14	- Bilanzielle Abschreibungen	52.184.377	51.872.947
15	- Transferaufwendungen	495.370.063	488.193.723
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	56.113.665	64.221.125
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.065.419.856	1.082.264.950
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	13.327.870	12.290.975
19	+ Finanzerträge	15.459.977	16.308.130
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	27.225.000	26.245.750
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-11.765.023	9.937.620
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	1.562.847	2.353.355
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.562.847	2.353.355

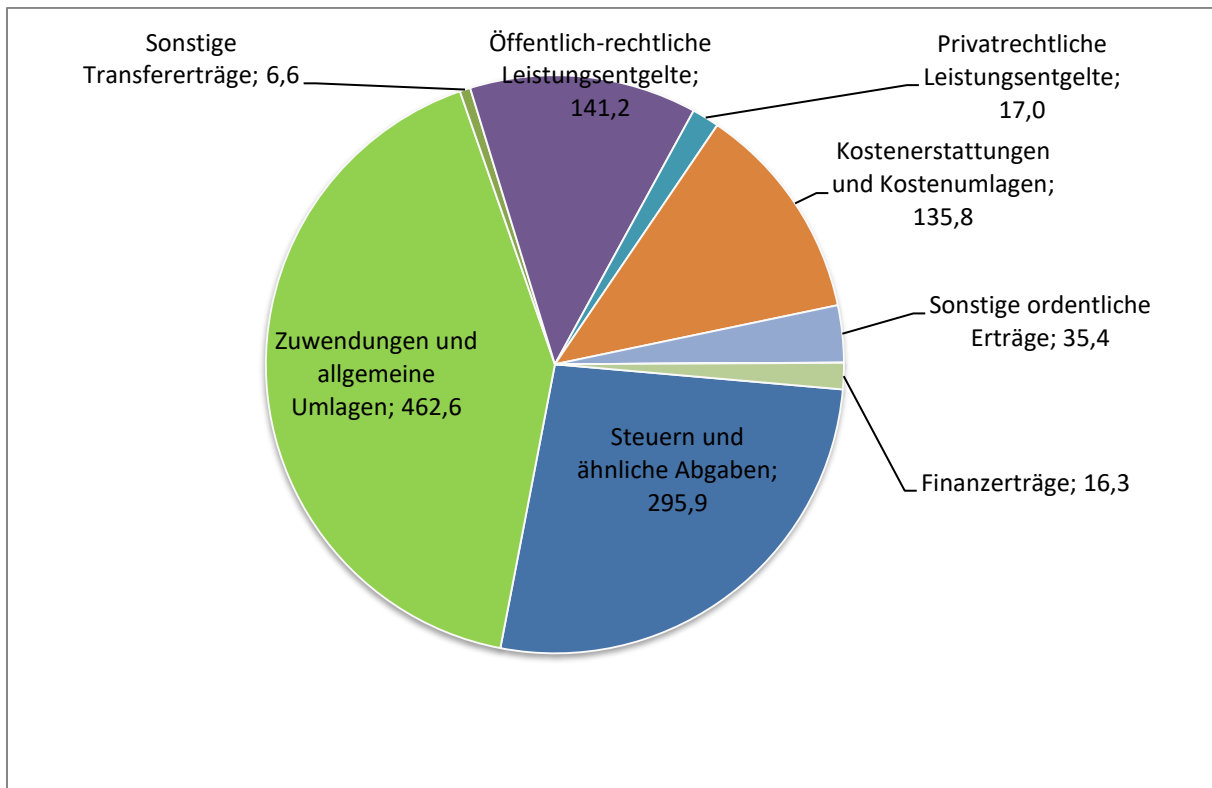
* Rundungsdifferenzen möglich

Nachfolgend wird die Entwicklung der Finanzdaten über den Zeitraum 2018 bis 2023 aufgezeigt. Die Daten für 2018 basieren auf dem vorläufigen Jahresabschluss 2018 und sind demnach noch nicht endgültig.

Insgesamt führt die nachfolgende, gekürzte Abbildung der Finanzdaten ggfls. zu Rundungsdifferenzen.

3.1 Entwicklung der Erträge

Die Gesamterträge des Ergebnishaushaltes 2020 von 1,111 Mrd. € setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):



Steuern und ähnlichen Abgaben, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
				2018	2019	2020	2021
in Mio. €							
	Grundsteuer B	37,5	46,5	46,5	46,5	46,5	46,5
	Gewerbesteuer	130,5	141,3	105,0	109,6	105,0	106,0
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	88,0	91,9	94,6	97,5	102,6	102,6
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	12,7	13,3	13,7	14,1	14,5	14,5
	Erhöhter Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7,5	7,5	7,3	7,3	7,3	7,3
	Vergnügungssteuer Spielautomaten	7,2	6,2	5,0	5,0	3,2	3,2
	Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich	8,2	8,5	8,9	9,2	9,5	9,5
	Ausgleichsleistung Wohngeldeinsparung Land	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0
	Sonstige (z.B. Hundesteuer etc.)	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
01	Steuern und ähnliche Abgaben	306,5	330,1	295,9	304,0	303,6	304,6

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sind auf 337,5 % bzw. 675 % festgesetzt.

Mit dem Haushaltssanierungsplan (HSP) 2014 wurde eine konditionierte Anhebung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer (Maßnahmen Nr. 14-01 und 15-09) beschlossen, um möglicherweise eintretende Haushaltsrisiken abzusichern. Die Maßnahmen sind seit dem HSP 2016 ruhend gestellt. Sie bleiben in dieser Form auch Bestandteil des HSP 2020.

Nach den hohen Gewerbesteueraufkommen in 2017 und 2018 mit erheblichen Nachzahlungen für zurückliegende Jahre wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens aufgrund der Unwägbarkeiten (sinkende Konjunkturprognosen, wenige große Gewerbesteuerpflichtige) nun leicht rückläufig etatisiert.

Über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer partizipieren alle Kommunen an dem Einkommensteueraufkommen und der konjunkturellen Entwicklung des Landes.

Bei dem erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer handelt es sich um den Gelsenkirchener Anteil an der 5 Mrd. € - Entlastung des Bundes. Die Entlastung erfolgt für die in den zurückliegenden Jahren aufgelaufene Mehrbelastung zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Dabei wurde der Entlastungsweg, anteilig über die Umsatzsteuer (kommunaler Anteil und ein Anteil des Landes) sowie über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II, bereits mehrfach verändert.

Die Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (Spielautomatensteuer) wird in Gelsenkirchen nach dem Maßstab des Spieleinsatzes erhoben. Aufgrund der ab 2018 geltenden bundesweiten Rechtslage mit verschärften Bestimmungen für den Betrieb von Spielhallen werden zeitlich verzögert rückläufige Erträge erwartet.

Die Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich stammt aus dem Umsatzsteueranteil der Länder als Ausgleich für Einnahmeeinbußen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer durch den Familienleistungsausgleich (Kindergeld, Regelung aus 1996).

Für die Fortschreibungswerte im mittelfristigen Planungszeitraum wurden die Steigungswerte des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2019 zugrunde gelegt.

Mit den Ausgleichsleistungen leitet das Land seine Wohngeldeinsparung an die Kommunen weiter. Die Einsparungen fallen beim Land an, weil Leistungsempfänger nach dem SGB II keinen Wohngeldanspruch haben.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Schlüsselzuweisungen	370,4	326,8	382,0	388,6	393,2	398,8
	Zuweisungen vom Land Stärkungspakt- mittel	29,9	17,0	7,0	0,0	0,0	0,0
	Zuweisungen vom Land	24,9	30,2	31,0	25,8	27,2	27,4
	Auflösung von Sonderposten aus Zu- wendungen	31,1	37,8	35,4	35,6	35,7	35,1
	Sonstige (z.B. von Bund, EU etc.)	9,2	8,5	7,2	6,9	4,2	3,5
02	Zuwendungen und allgemeine Umla- gen	465,4	420,4	462,6	456,9	460,4	464,8

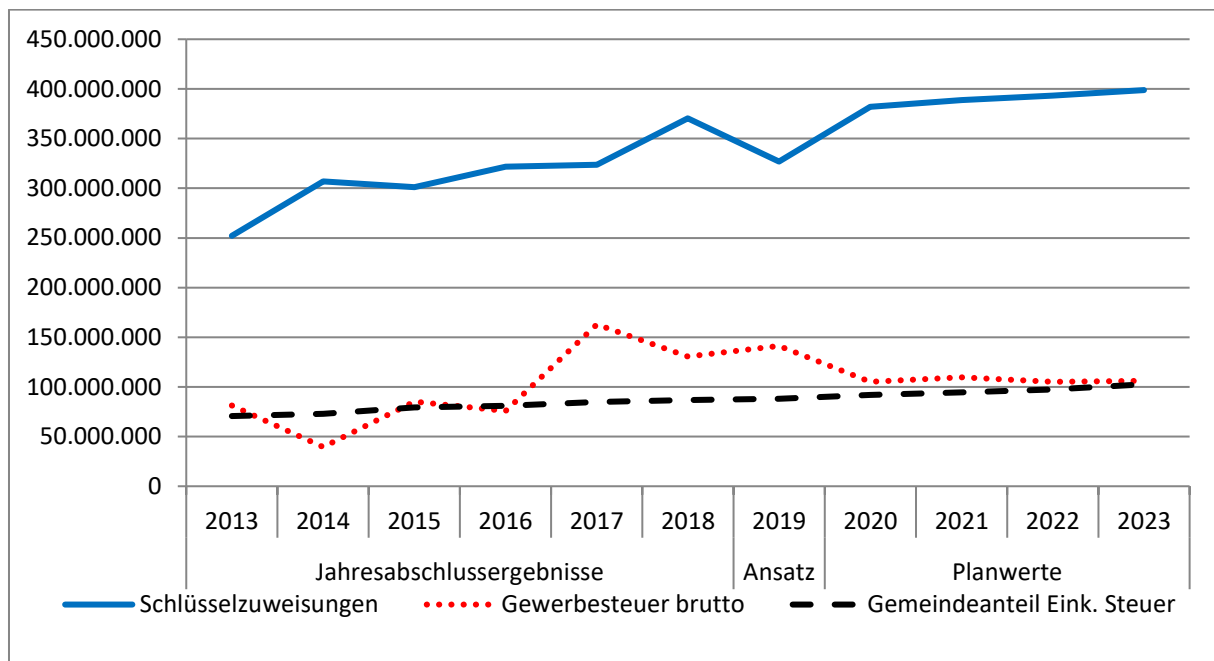
Die Schlüsselzuweisungen sind die wichtigste städtische Ertragsposition. Sie macht ca. 1/3 aller Erträge aus. Ihre Höhe wird maßgeblich von der Steuerkraft der Stadt Gelsenkirchen im Vergleich zu anderen Kommunen in NRW beeinflusst. Weitere Berechnungsfaktoren sind die Einwohner- und Schülerzahlen, die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sowie die Flächen der Gemeinden.

Die Zuwendungen des Landes im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen laufen entsprechend den gesetzlichen Regelungen aus. In 2020 wird die Stadt eine letzte Zuwendung in Höhe von 7 Mio. € erhalten.

Weitere zweckgebundene Zuweisungen des Landes sind mit einem Aufkommen von 31 Mio. € eingeplant. Schwerpunkte sind die Bereiche Bildung und Stadtplanung.

Die Auflösung von Sonderposten ist mit 35,4 Mio. € etatisiert. Sie bilden das Pendant zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen, d. h. sie verteilen die in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuwendungen auf die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter. Vor dem Hintergrund der aktuellen Förderprogramme im investiven Bereich wird mittelfristig mit einem Anstieg der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gerechnet.

Insgesamt ist zu den Hauptertragspositionen folgende Entwicklung festzustellen:



Sonstige Transfererträge, wesentliche Ansätze

Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis 2018	Ansatz 2019	Planung			
				2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Unterhaltsansprüche	1,5	1,4	1,3	1,3	1,2	1,2
	Ersatz von sozialen Leistungen	3,8	3,2	3,3	3,3	3,3	3,3
	sonstige (z.B. Rückzahlungen etc.)	1,3	1,4	2,0	0,4	0,4	0,4
03	Sonstige Transfererträge	6,7	6,1	6,6	5,0	5,0	4,9

Hier wird überwiegend der Ersatz sozialer Leistungen vereinnahmt, wie z. B. Unterhaltsleistungen für einen Heimaufenthalt.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Verwaltungsgebühren Kfz Zulassungen	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
	Verwaltungsgebühren sonstige	8,7	7,9	8,0	8,0	8,0	8,0
	Benutzungsgebühren	12,6	21,4	21,8	21,8	21,8	21,8
	Gebühren für Grabstellen	4,9	5,8	6,4	6,6	6,8	6,8
	Gebühren für Straßenreinigung	8,6	9,0	9,3	9,7	10,1	10,5
	Gebühren für Abfallentsorgung	24,6	27,3	28,4	29,5	30,6	31,8
	Gebühren für Abwasserbeseitigung	50,3	53,6	55,7	57,6	59,5	60,3
	Elternbeiträge	6,1	6,2	6,7	6,9	6,9	6,9
	Auflösung Sonderposten	5,0	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	122,9	136,2	141,2	145,0	148,6	151,1

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Sie werden erhoben als Gegenleistung für eine Amtshandlung oder für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Dienstleistung. Im städt. Haushalt werden alle öffentlich-rechtlichen Erträge vereinnahmt, auch für die gebührenrechnenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Die Gebühren werden dann an die Leistungserbringer weitergeleitet.

Für die Hauptpositionen, die Gebühren für Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, wird im mittelfristigen Planungszeitraum ein leichter Anstieg erwartet.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, wesentliche Ansätze

Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Mieten, Pachten, Erbbauzins	11,4	11,4	12,1	12,2	12,2	12,2
	sonstige (z.B. Firmenticket, Unterrichtsentgelte, Verkaufserlöse etc.)	5,4	5,5	4,9	4,9	4,9	4,9
04	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16,8	16,9	17,0	17,1	17,1	17,1

Die Leistungsentgelte umfassen die Erträge der Stadt, deren Leistungen auf privatrechtlichen Verträgen basieren, im Schwerpunkt die Erträge aus Miet- und Pachtverträgen. Die Ertragsplanung bleibt insgesamt auf einem konstanten Niveau.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Erstattungen vom Bund	41,1	45,6	43,7	44,5	45,2	46,0
	Bundesbeteiligung KdU im SGB II (Sockelbetrag, Quote 27,6%)	30,5	31,4	30,9	31,1	31,3	31,6
	Bundesbeteiligung KdU für Bildung und Teilhabe	4,3	5,0	6,3	6,3	6,3	6,4
	Bundesbeteiligung KdU für 5 Mrd. € Pa- ket	8,7	11,9	11,9	11,9	11,9	11,9
	Erstattungen vom Land	16,8	21,6	20,6	19,8	19,0	18,9
	Erstattungen von Gemeinden und Ge- meindeverbänden	3,5	3,4	3,7	3,6	3,6	3,6
	Erstattungen von Zweckverbänden	6,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3
	Erstattungen von Unternehmen/ Beteili- gungen/ Sondervermögen	7,1	7,3	7,6	7,6	7,6	7,6
	Erstattungen ehemalig Beteiligte der Zu- satzversorgungskasse	2,1	2,1	1,9	1,9	1,9	1,9
	sonstige	4,5	3,5	3,9	3,3	3,1	3,1
06	Kostenerstattungen und Kostenumla- gen	125,1	137,1	135,8	135,4	135,4	136,3

Die Erstattungen vom Bund umfassen im Schwerpunkt die Refinanzierung der Grundsicherungsleistungen im Alter mit 28,7 Mio. €, die über den Sockelbetrag hinausgehende, vollständige Erstattung der flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft (KdU) mit 9,0 Mio. € und die Refinanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit 5,8 Mio. €.

Die vollständige Refinanzierung der flüchtlingsinduzierten KdU ist fortlaufend eingeplant. Es wird erwartet, dass ab 2020 eine entsprechende Anschlussregelung auf Bundesebene getroffen wird.

Der Hauptteil der Kostenerstattungen entfällt auf die Bundesbeteiligung an den KdU für Leistungsempfänger nach dem SGB II. Die Erträge entwickeln sich parallel zu den Aufwendungen.

Die Erstattungen des Landes umfassen im Wesentlichen die Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mit 10,3 Mio. € und dem Unterhaltsvorschussgesetz mit 8,0 Mio. €. Die Kostenerstattungen im Flüchtlingsbereich hängen von den Zuweisungszahlen ab und sind nur schwer prognostizierbar.

Die Erstattungen von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden werden in verschiedenen Verwaltungsbereichen geplant und bleiben relativ konstant.

Für an eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erbrachte Leistungen werden Erstattungen in Höhe 7,6 Mio. € erwartet. Zudem sind Erstattungen ehemaliger Beteiligter der städtischen Zusatzversorgungskasse für Rentenzahlungen der Stadt von 1,9 Mio. € etatiert.

Sonstige ordentliche Erträge, wesentliche Ansätze

Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Verkehrsordnungswidrigkeiten, Ver- warngelder	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	5,9
	Verzinsung Gewerbesteuer	4,4	2,0	5,0	7,0	7,0	7,0
	Konzessionen	15,6	15,0	15,5	15,5	15,5	15,5
	Auflösung Rückstellungen	5,6	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
	Erträge aus Spenden	0,0	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3
	sonstige	4,4	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3
07	Sonstige ordentliche Erträge	35,9	31,8	35,4	37,4	37,4	37,4

Die sonstigen ordentlichen Erträge umfassen zum überwiegenden Teil die Konzessionsabgaben für die Erlaubnis, gemeindliche Straßen für Leitungen nutzen zu können.

Nach der personellen Aufstockung des Verkehrsüberwachungsdienstes werden bei den Buß- und Verwarnungsgeldern jährlich konstante Erträge erwartet. Zu den Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen ist, ausgehend von dem Rechnungsergebnis 2018, ein Anstieg einkalkuliert.

Die geplante Auflösung von Rückstellungen betrifft den Personalbereich (für Altersteilzeit, Überstunden, Urlaub etc.). Das überdurchschnittlich gute Ergebnis in 2018 stammt aus dem sozialen Bereich. Hier konnten zeitlich nähere Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen, so dass die für diesen Zweck gebildeten Rückstellungen nicht in voller Höhe und benötigt und daher aufgelöst bzw. vermindert wurden.

Finanzerträge, wesentliche Ansätze

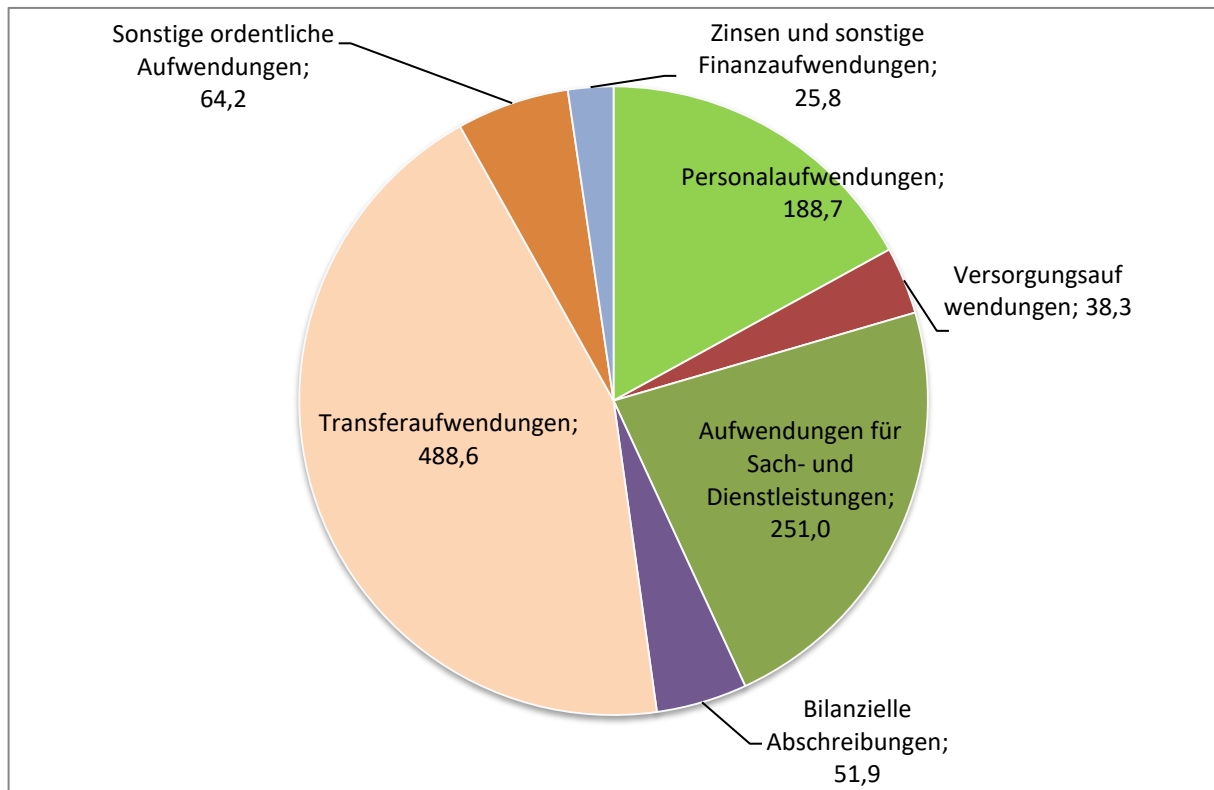
Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Zinsen von Unternehmen/ Beteiligun- gen/ Sondervermögen	4,8	6,4	7,5	8,3	8,9	9,6
	Zinsen übrige Bereiche	0,5	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
	Gewinnanteile	11,7	8,9	8,6	7,6	7,5	7,2
19	Finanzerträge	17,0	15,5	16,3	16,0	16,6	17,0

Bei den Zinserträgen wird ein leichter Anstieg erwartet, da voraussichtlich mehr Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements an Tochterunternehmen vergeben werden die zu höheren Erträgen im städt. Haushalt führen.

Die Gewinnanteile der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind mit einer leicht sinkenden Tendenz eingeplant worden. Insbesondere bei Gelsenkanal und bei den Gelsendiensten sind die letzten Jahresergebnisse unter den Erwartungen geblieben.

3.2 Entwicklung Aufwendungen

Die Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes 2020 von 1,109 Mrd. € setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):



Personal- und Versorgungsaufwendungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis 2018	Ansatz 2019	Planung			
				2020	2021	2022	2023
in Mio. €							
	Aufwand für Beamte	53,3	55,1	56,7	57,3	57,8	58,4
	Aufwand für Beschäftigte	106,7	113,2	115,1	116,2	117,4	118,6
	Zuführung zu Rückstellungen	34,6	14,7	16,7	14,7	14,7	14,7
	Pauschalierte Lohnsteuer	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
11	Personalaufwendungen	194,8	183,2	188,7	188,4	190,1	191,9
12	Versorgungsaufwendungen	34,9	34,8	38,3	36,2	36,2	36,1

Die Personalaufwendungen umfassen den gesamten Aufwand für eingesetztes Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden. Die Plandaten 2020 wurden auf der Basis einer Prognose des in 2019 zu erwartenden Personalaufwands ermittelt und um die bekannten bzw. prognostizierten Tarif- und Besoldungsanpassungen für 2020 erhöht. Darüber hinaus wurde der weiterhin angespannten Personalsituation infolge der demografischen Entwicklung, der Umsetzung zahlreicher investiver Förderprogramme etc. Rechnung getragen und eine unumgänglich notwendige Erhöhung des Personalbestandes bei den entsprechenden Berechnungen mit einbezogen. Die Entwicklung wird

durch den Zeitpunkt der Realisierung der Neueinstellungen beeinflusst. Für die Folgejahre ist entsprechend den Orientierungsdaten des Landes ein Anstieg der Personalaufwendungen mit 1 % einkalkuliert

Nach wie vor bestehen Schwierigkeiten, bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage qualifiziertes Personal zu gewinnen. Es herrscht ein starker Wettbewerb nach qualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt. Die Personalverwaltung versucht durch verschiedene Maßnahmen (Perspektive Personal PeP) diesem Problem entgegenzutreten. Der demografische Wandel und die Veränderungen des Arbeitsmarktes wirken grundsätzlich auf die Personalsituation der Stadtverwaltung Gelsenkirchen. In den kommenden Jahren werden zahlreiche Dienstkräfte, darunter auch viele Führungskräfte, aus dem Dienst ausscheiden. Um die Handlungsfähigkeit der Kommune bei den sich insgesamt verschärfenden Rahmenbedingungen auch in Zukunft sicherzustellen, erfolgt durch ein Projektteam eine Optimierung und Weiterentwicklung des gesamtstädtischen Personalmanagements und des Personalentwicklungskonzeptes.

Die Pensionsrückstellungen werden jährlich zum Bilanzstichtag 31.12. neu berechnet. Sie beinhalten auch einen Anteil für die Beihilfezahlungen an die Pensionäre. Dieser Anteil bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Anteil der Aufwendungen für Beihilfen an Pensionäre gemessen an den Versorgungsbezügen. Die Zuführung zu den Rückstellungen fiel in 2018 ungewöhnlich hoch aus, da aufgrund der längeren Lebenserwartung (neue Sterbetafeln der Heubeck-Richttafeln GmbH) eine Neu-Bewertung der Pensionsverpflichtungen vorgenommen werden muss. Für 2020 wird aufgrund des bereits jetzt bekannten Dienstherrnwechsels einiger Führungskräfte ein leicht höherer Aufwand einkalkuliert

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich der Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte und Abfindungszahlungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs. Die Abfindungszahlungen sind zu leisten, wenn Beamte zu anderen Dienstherrn versetzt werden. Sie stellen eine Beteiligung für die vom neuen Dienstherrn später zu leistenden Pensionszahlungen an die Beamten dar. Der Aufwand nimmt in den letzten Jahren ständig zu. Zum einen liegt das an der neuen gesetzlichen Regelung im Beamtenversorgungsgesetz, zum anderen spiegelt das aber auch die hohe Fluktuation im Beamtenbereich wider. Die lebenslange Bindung an den Dienstherrn tritt immer mehr in den Hintergrund.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Energiekosten	12,7	14,9	14,5	14,5	14,5	14,5
	Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	19,1	22,6	21,0	20,1	19,6	19,4
	Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen)	8,6	10,1	9,4	9,6	9,6	9,6
	Schülerbeförderungskosten und Verbrauchsmaterial Schulen	5,5	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1
	Kostenerstattungen an Bund/ Land/ Gemeinden	12,5	11,9	12,2	12,5	12,7	13,0
	Kostenerstattungen an verbundene Bereiche	9,7	9,6	9,7	9,7	9,7	9,7
	Grünflächenpflege	13,2	13,8	13,9	14,0	14,1	14,2
	Gebäudereinigung	10,4	10,9	11,0	11,2	11,3	11,3
	Weiterleitung Gebühren Grabstellen	6,7	6,6	6,7	6,9	7,1	7,1
	Weiterleitung Gebühren Abfallwirtschaft	35,9	38,8	40,3	41,7	43,3	44,8
	Weiterleitung Gebühren Abwasserbeseitigung	50,5	53,6	55,7	57,6	59,5	60,3
	Dienstleistungsentgelt gkd-el	10,9	11,4	11,7	11,7	11,7	11,7
	sonstige	32,9	33,3	38,8	35,7	34,9	34,2
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	228,6	243,7	251,0	251,3	254,1	256,0

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bilden zusammen mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen den klassischen Sachaufwand ab. Der Anstieg im mittelfristigen Planungszeitraum entfällt im Wesentlichen auf die beiden größten Positionen, die Weiterleitung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung und die Abfallwirtschaft, parallel zu den steigenden öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten im Ertragsbereich.

Bilanzielle Abschreibungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergeb- nis- plan	Bezeichnung	Ergeb- nis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Abschreibungen auf Gebäude	25,2	26,9	25,9	28,0	29,6	30,6
	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	14,7	20,9	20,9	20,9	20,9	20,9
	Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter	4,5	4,4	5,1	5,0	4,7	4,6
14	Bilanzielle Abschreibungen	44,5	52,2	51,9	53,8	55,2	56,0

Die bilanziellen Abschreibungen bilden den Werteverzehr von aktiviertem Vermögen

während der Nutzungsdauer ab. Vor dem Hintergrund der aktuellen Förderprogramme im investiven Bereich wird mittelfristig mit einem steigenden Abschreibungsaufwand gerechnet.

Die Abschreibungen im Bereich des Infrastrukturvermögens erstrecken sich z.B. auf Straßen, Wege und Brücken. Die Abschreibungen zu beweglichen Anlagegütern umfassen beispielsweise Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Transferaufwendungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Zuschüsse an verbundene Unternehmen/ Beteiligungen/ Sondervermögen	93,2	94,2	99,4	105,2	106,8	109,1
	Zuschüsse an übrige Bereiche	9,0	18,5	17,0	13,2	11,2	10,8
	Zuschüsse im Jugendbereich	8,8	9,3	10,2	10,5	10,8	11,0
	Sozialtransferaufwendungen	192,8	204,9	201,1	200,9	200,7	201,5
	Transferaufwendungen im Kinder- und Jugendbereich	43,2	50,1	49,4	50,7	51,9	51,9
	Steuerbeteiligungen	22,1	20,2	7,7	8,0	7,7	7,7
	Allgemeine Umlagen	98,1	97,4	102,7	106,8	108,5	108,5
	sonstige	8,2	0,7	1,2	0,8	0,8	0,7
15	Transferaufwendungen	475,9	495,4	488,6	495,9	498,3	501,4

Die Transferaufwendungen stellen mit 45 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen die größte Aufwandsart im städtischen Haushalt dar. Sie fallen in unterschiedlichen Bereichen an.

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen umfassen im Wesentlichen

- GeKita mit 54,4 Mio. €,
- die Umlage an den Verkehrsverbund Rhein Ruhr zur Finanzierung des ÖPNV mit 21,5 Mio. €,
- das Musiktheater im Revier mit 14,4 Mio. €,
- die Neue Philharmonie Westfalen mit 4,4 Mio. €.

Mittelfristig ist ein leichter Anstieg der Zuschüsse einkalkuliert.

In den Zuschüssen an übrige Bereiche sind Auszahlungen aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung zusammengefasst.

Die Zuschüsse im Jugendbereich beinhalten zum Großteil mit 7,4 Mio. € die Zuschüsse für die offene Ganztagsbetreuung.

Die Ansätze 2020 zu den Sozialtransferaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf

- Leistungen nach dem SGB II mit 111,9 Mio. € für die Kosten der Unterkunft (KdU) und 2,6 Mio. € für einmalige Leistungen. Von den KdU entfallen 6,3 Mio. € auf den Personenkreis der Zugewanderten aus Südosteuropa und 12,5 Mio. € auf den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge.
- Grundsicherung im Alter 29,6 Mio. €
- Hilfe bei Pflegebedürftigkeit 29,9 Mio. €
- Hilfen für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 15,1 Mio. €.

Die Transferaufwendungen im Kinder und Jugendbereich beinhalten die

- Hilfen zur Erziehung mit 30,7 Mio. €. Für den mittelfristigen Planungszeitraum wird analog der Entwicklung in den Vorjahren ein Fallzahlenanstieg erwartet.
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit 11,4 Mio. €
- Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket mit 7,4 Mio. €.

Bei den Steuerbeteiligungen handelt es sich um die Gewerbesteuerumlage von 7,6 Mio. €. Sie basiert auf den Gewerbesteuereinnahmen und ist an das Land abzuführen. Der Aufwand fällt ab 2020 deutlich geringer aus, weil die Finanzierungsbeitragung am Solidaripakt zu Gunsten der neuen Bundesländer entfällt.

Die allgemeinen Umlagen umfassen im Wesentlichen die Zahlungen an den Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL) mit 94,4 Mio. €. Mit diesem Betrag wird Gelsenkirchen schwerpunktmäßig an den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beteiligt. Bedingt durch die Effekte des Bundesteilhabegesetzes plant der LWL seinen Hebesatz von derzeit 15,15 % auf 15,5 % in 2020 und weiter in 2021 auf 15,9 % zu erhöhen. Eine steigende Umlage ist deshalb zu erwarten. Eine weitere Umlage von 4,4 Mio. € fließt an den Regionalverband Ruhr. Darüber hinaus sind für die kommunale Beteiligung an den Investitionen im Krankenhausbereich 3,9 Mio. € als Krankenhausumlage an das Land etatisiert.

Sonstige ordentliche Aufwendungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	12,1	12,0	12,6	13,3	13,6	14,0
	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	11,6	13,6	14,1	14,5	14,7	14,9
	Geschäftsaufwendungen	4,5	4,9	4,9	4,7	4,7	4,5
	Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen	43,2	10,5	10,4	10,4	10,4	10,4
	sonstige	10,3	15,1	21,2	20,2	17,1	17,3
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	81,7	56,1	63,2	63,1	60,5	61,0

Die größten Positionen in den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten entfallen mit 4,2 Mio. € auf Eingliederungshilfen nach dem SGB XII im Rahmen der schulischen Fördermaßnahmen, mit 3,9 Mio. € auf ehrenamtliche Tätigkeiten und mit 1,5 Mio. € auf die externen Untersuchungen im Schwerbehindertenrecht. Die Geschäftsaufwendungen umfassen Telefon- und Postgebühren, Drucksachen und ähnliches.

Die Schwerpunkte zu den Aufwendungen für Beiträge und Wertberichtigungen entfallen mit 5,1 Mio. € auf die Wertkorrekturen zu Forderungen und mit 4,0 Mio. € auf die Umlage an die Unfallkasse NRW. In 2018 ist ein deutlicher Mehraufwand durch die Bildung von Rückstellungen in Höhe von 35 Mio. € entstanden. Die Rückstellungen wurden in den Bereichen Gewerbesteuern, Städtebauförderung und Straßenbau gebildet um möglichen Rückzahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 9,4 Mio. € überwiegend die Festwerte enthalten. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z. B. Schulausstattung, Straßenbäume etc.), die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand des Festwertes in seiner mengen- und wertmäßigen sowie qualitativen Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Aufwendungen für Festwerte werden im Rahmen der getätigten Ersatzbeschaffungen unmittelbar als Aufwand verbucht. Für diese Vermögensgegenstände fällt daher keine planmäßige Abschreibung an.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, wesentliche Ansätze

Zeile Ergebnis- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
in Mio. €							
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	20,1	27,2	26,2	26,4	28,0	28,7

Zinsaufwendungen entstehen für Darlehen, die von der Stadt in Anspruch genommen wurden, einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung. Das Zinsniveau hat bereits seit längerem einen historischen Tiefpunkt erreicht. Es ist schwer abzuschätzen, wie lange diese Niedrigzinsphase noch anhält. Im mittelfristigen Planungszeitraum ist zur Vorsorge eine leichte Zinssteigerung einkalkuliert worden. Gegenüber dem Vorjahr ist ein verminderter Ansatz infolge der rückläufigen Liquiditätskredite gebildet worden.

Die aktuellen Durchschnittzinssätze (Stand Juli 2019) betragen für Liquiditätskredite 1,48 % und für Investitionskredite 1,84 %.

4 Entwicklung des Finanzhaushaltes 2020

Die im Finanzplan ausgewiesenen Positionen zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind dem Grunde nach bereits bei der Erläuterung des Ergebnisplans behandelt worden. Im Folgenden werden daher lediglich die weiteren Positionen des Finanzplans abgebildet.

4.1 Finanzielle Abbildung der Investitionen

Ein- und Auszahlungsarten	Haushaltsansatz (€)	
	2019	2020
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	37.792.141	41.327.249
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.757.000	2.007.000
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	387.520	185.255
Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	745.000	760.500
Sonstige Investitionseinzahlungen	10.000	10.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	40.691.661	44.290.004
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4.274.000	3.805.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen	49.142.873	53.678.011
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	15.685.193	18.725.446
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	21.000	21.000
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	16.000	16.000
Sonstige Investitionsauszahlungen	30.000	670.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	69.169.066	76.915.457
Saldo aus Investitionstätigkeit	-28.477.405	-30.625.453

Der über Kreditaufnahmen zu finanzierende Eigenanteil für städtische Investitionsmaßnahmen 2020 beläuft sich auf rd. 30,6 Mio. €. Davon entfallen 15,1 Mio. € auf Kredite, die im Rahmen des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ aufgenommen werden dürfen.

4.1.1 Entwicklung Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	41,4	37,8	41,3	41,7	37,5	39,5
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3,1	1,8	2,0	1,0	1,0	1,0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,2	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2
21	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,9	0,7	0,8	3,1	1,9	1,5
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	45,6	40,7	44,3	45,9	40,6	42,2

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind abhängig von den Investitionsmaßnahmen. Ihr Umfang richtet sich nach der Höhe der Maßnahmen-Förderprogramme. Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen umfassen neben den einzelfallbezogenen Einzahlungen auch die Pauschalzuwendungen

Pauschale	Betrag in Mio. €
Allgemeine Investitionspauschale	11,2
Bildungspauschale	7,1
Sportpauschale	0,8
Feuerschutzpauschale	0,4

Die Schul- und Bildungspauschale liegt insgesamt bei rd. 10,6 Mio. €. Die Differenz zu dem hier veranschlagten Betrag ist für konsumtive Zwecke im Ergebnishaushalt etatziert.

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (**KInvFG**) erhält die Stadt Gelsenkirchen Gesamtfördermittel in Höhe von 42,2 Mio. €. Der ursprüngliche Förderzeitraum wurde zwischenzeitlich bis zum Jahre 2020 verlängert. Insgesamt hat der Rat der Stadt die Durchführung von 39 KInvFG-Maßnahmen beschlossen. Alle KInvFG I Maßnahmen sind begonnen, acht davon bereits beendet. Im Jahr 2020 werden für die geförderten investiven Maßnahmen Zuweisungen in Höhe von 0,7 Mio. € erwartet.

Mit der Aufstockung des Fördervolumens um bundesweit 3,5 Mrd. € (**KInvFG II**) können in Gelsenkirchen weitere Fördermittel in Höhe von 35,1 Mio. € in Anspruch genommen werden. Hieraus werden zehn vom Rat der Stadt beschlossene Maßnahmen bis zum Jahr 2022 realisiert, die zur Verbesserung der Schulinfrastruktur beitragen. Im Jahr 2020 werden für die geförderten investiven Maßnahmen Zuweisungen in Höhe von 10,8 Mio. € erwartet.

Neben den genannten beiden Kapiteln des KInvFG ist mit dem NRW.Bank-Programm „**Gute Schule 2020**“ ein weiteres Investitionspaket initiiert worden. Es zielt auf die Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der Schulinfrastruktur in NRW. Grundlage des Programms ist das Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen. Es ermächtigt das Land, die Kredite, die Kommunen über das Programm „Gute Schule 2020“ aufnehmen, über 20 Jahre zu tilgen. Die eventuell anfallenden Zinsen übernimmt ebenfalls das Land. Durch die Teilnahme Gelsenkirchens an der „Gute Schule 2020“ steht in den Jahren 2017 bis 2020 ein Kreditkontingent von jährlich 12,3 Mio. €

zur Verfügung. Der Rat der Stadt hat für die Umsetzung des Programms 15 Maßnahmen beschlossen. Im Jahr 2020 wird das letzte Kreditkontingent einschließlich eventuell aus 2019 übertragener Restkontingente abgerufen. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen erscheint unkritisch.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Verkaufserlöse des unbeweglichen Anlagevermögens.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden insbesondere durch Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem KAG sowie aus den Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bestimmt. Das hohe Aufkommen in 2021 begründet sich aus der Fälligkeit der KAG-Beiträge zur Sanierung der Horster Straße (dritter und vierter Bauabschnitt).

Die Erschließungs- und Straßenbaubeiträge stehen aktuell massiv in der Kritik. Da andere Bundesländer die Beiträge nicht erheben, protestieren der Steuerzahlerbund, eine Vielzahl von Bürgerinitiativen und der Verband Haus und Grund gegen die Praxis in NRW. Bisher haben sich 500.000 Bürger an dem Protest beteiligt. Die Landesregierung plant ein Sonderprogramm, mit dem die Anliegerbeiträge gesenkt und die Einnahmeausfälle der Kommunen ausgeglichen werden sollen. Die konkreten Regelungen müssen abgewartet werden.

4.1.2 Entwicklung Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
in Mio. €							
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,1	4,3	3,8	1,1	1,1	1,1
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	41,8	49,1	53,7	82,0	65,8	51,9
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	15,1	15,7	18,7	15,2	11,0	11,8
27-29	Sonstige	0,0	0,1	0,7	0,1	0,1	0,1
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	56,9	69,2	76,9	98,3	78,0	64,9

Die Investitionsauszahlungen verteilen sich schwerpunktmäßig auf die nachfolgenden Produktbereiche:

Produktbereich		Betrag in Mio. €
11	Innere Verwaltung	23,2
12	Sicherheit und Ordnung	3,6
21	Schulträgeraufgaben	28,2
51	Räumliche Planung und Entwicklung	8,1
54	Verkehrsflächen und -anlagen	13,8

Die einzelnen Maßnahmen hinter den aggregierten Zahlen sind in den Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan aufgeführt.

Die Auszahlungsermächtigungen werden regelmäßig um die im Jahresabschluss des Vorjahres festgestellten Ermächtigungsübertragungen erweitert. Im Rahmen des

Jahresabschlusses 2018 wurden in den Finanzhaushalt 2019 investive Ermächtigungsübertragungen im Saldo von rd. 56,2 Mio. € (Einzahlungen 40 Mio. €; Auszahlungen 96,2 Mio. €) übertragen. Für 2020 ist ein ähnlicher Umfang zu erwarten.

Der überwiegende Teil der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entfällt auf Baumaßnahmen, nicht zuletzt wegen der Förderprogramme.

Zeile Finanzplan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Hochbaumaßnahmen	19,9	31,3	35,0	43,5	36,4	15,4
	Tiefbaumaßnahmen	14,8	10,6	12,4	30,6	21,4	21,5
	Sonstige Baumaßnahmen	6,9	7,3	6,3	7,9	8,1	15,0
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen*	41,7	49,1	53,7	82,0	65,8	51,9

*Rundungsdifferenzen möglich

Die geplanten Hochbaumaßnahmen entfallen hauptsächlich auf die Produktgruppen:

Produktgruppen		Betrag in Mio. €
1110	Hochbaummanagement	16,1
2101	Bereitstellung schulischer Einrichtungen	17,3
5102	Räumliche Planung	1,7

Zu den Tiefbaumaßnahmen und den sonstigen Baumaßnahmen liegen die Schwerpunkte in den Produktgruppen:

Produktgruppen		Tiefbaumaßnahmen in Mio. €	Sonstige Baumaßnahmen in Mio. €
5102	Räumliche Planung	2,8	2,1
5402	Verkehrsanlagen und -einrichtungen	9,1	2,6

Zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“ sind in 2020 konkrete Maßnahmen mit einem Volumen in Höhe von 16,8 Mio. € geplant. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Baumaßnahmen an Schulgebäuden (PG 1110 - Hochbaummanagement und PG 2101 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen).

4.1.3 Aktionsprogramm Straßenbau

Mit dem Aktionsprogramm Straßenbau wird seit 2015 der Zustand der Straßen in Gelsenkirchen verbessert. Unter Einsatz zusätzlicher Planungs- und Bauleitungskapazitäten sollen Straßensanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Folgende investiven Maßnahmen sind bis zum Jahr 2023 vorgesehen:

Jahr	investive Maßnahmen	geplantes Bauvolumen in Mio. €
2020	An der Rennbahn (Schloßstraße bis Kranefeldstraße) Hüller Straße (Florastraße bis Schlagenheide) Kurt-Schumacher-Straße (Uferstraße bis Unterführung A 42)	2,13
2021	Kurt-Schumacher-Straße (Uferstraße bis Unterführung A 42) Mechtenbergstraße (Wembkenstraße bis Schwarzbach) Wilhelminenstraße (von Küppersbuschstraße bis Hans-Böckler-Allee)	1,42
2022	Wilhelminenstraße (von Küppersbuschstraße bis Hans-Böckler-Allee; Fortführung der Maßnahme aus 2021)	0,99
2021 bis 2023	Pauschal, Maßnahmen sind noch nicht definiert	5,09
		9,35

Die Durchführung der Maßnahmen kann jahresübergreifend erfolgen, so dass es hinsichtlich des Mittelabflusses zu Verschiebungen kommen kann. Für 2020 sind zusätzlich zu dem Aktionsprogramm Straßenbau investive Maßnahmen in Höhe von rund 4,5 Mio. € sowie konsumtive Maßnahmen vorgesehen, die explizit im Haushaltsplan (PG 5402 – Verkehrsanlagen und –einrichtungen) aufgeführt werden.

Zu sämtlichen investiven Auszahlungen können Detailangaben den Erläuterungen zu den einzelnen Investitionsmaßnahmen in den jeweiligen Produktgruppen entnommen werden.

4.2 Finanzierungstätigkeit

Die Finanzierungslücke bei den Investitionen, die sich aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen ergibt, muss durch Kredite geschlossen werden.

Zeile Finanzplan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	99,4	97,5	109,1	115,7	114,7	127,2
34	Tilgung und Gewährung von Darlehen	84,0	87,9	95,9	86,5	99,0	127,3
35	Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-37,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-22,2	9,6	13,1	29,2	15,7	-0,1

Die Position **Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen** umfasst

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Eigene Kredite für neue Investitionen	15,2	16,6	17,5	54,0	38,4	22,7
	Umschuldungen (als Einzahlung; in 2019 läuft keine Zinsfestschreibung aus)	12,2	0,0	25,3	9,3	22,8	37,5
	Kreditabwicklung für Tochterunternehmen	53,5	69,1	51,2	52,4	53,6	67,0
	Gute Schule 2020	18,4	11,9	15,1	0,0	0,0	0,0
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	99,4	97,5	109,1	115,7	114,7	127,2

Die eigenen Kredite für neue Investitionen steigen ab 2021 an, da u. a. mit der Kulturschule eine große Investition geplant ist.

Auf die Position **Tilgung und Gewährung von Darlehen** entfallen

Zeile Finanz- plan	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Planung			
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		in Mio. €					
	Tilgung eigene Kredite für neue Investitionen	23,2	18,9	19,5	24,8	22,7	22,8
	Umschuldungen (als Auszahlung; in 2019 läuft keine Zinsfestschreibung aus)	7,1	0,0	25,3	9,3	22,8	37,5
	Tilgungsabwicklung für Tochterunternehmen	53,7	69,1	51,2	52,4	53,6	67,0
34	Tilgung und Gewährung von Darlehen	84,0	87,9	95,9	86,5	99,0	127,3

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zielvorgabe für den investiven Haushalt ist es, die Nettoneuverschuldung ≤ 0 für unrentierliche Maßnahmen einzuhalten. Eine Erhöhung des Schuldenstandes kann sich somit nur durch kreditfinanzierte rentierliche Maßnahmen und Sondermaßnahmen ergeben.

Zusammensetzung der Nettoneuverschuldung	
Finanzierungsbedarf für investive Maßnahmen 2020	32.625.453
davon entfallen auf	
• Gebührenhaushalte/rentierliche Maßnahmen	1.026.000
• Gute Schule 2020	15.125.132
• Sondermaßnahme Unterbringung von Flüchtlingen	15.000
• Aktionsprogramm Straßenbau	2.130.000
	18.296.132
Notwendige Kreditaufnahme für unrentierliche Maßnahmen	14.329.321
Ordentliche Schuldentilgung 2020	19.477.000
Unterschreitung des Kreditrahmens	5.147.679

4.3.1 Kredite zur Liquiditätssicherung

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität wird in § 5 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, mit 800 Mio. € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde noch ein Höchstbetrag von 900 Mio. € festgesetzt. Die Reduzierung um 100 Mio. € konnte vorgenommen werden, da die Stadt Gelsenkirchen auch die Schulden aus Liquiditätskrediten nachhaltig abbaut. Betragen die Liquiditätskredite Ende 2016 noch über 800 Mio. €, so sind sie Ende 2017 auf 710,5 Mio. € und Ende 2018 schon auf 673 Mio. € gefallen. Aktuell (Stand 28.06.2019) betragen die Liquiditätskredite 633 Mio. €. Bei fallender Tendenz kann davon ausgegangen werden, dass sie Ende des Jahres 2019 den Betrag von 600 Mio. € unterschreiten werden.

Der Bedarf an Liquiditätskrediten wird auch beeinflusst im Verlauf eines Haushaltsjahres durch die Zeitpunkte der jeweiligen Mittelzu- und Mittelabflüsse. Da die Termine großer Mittelabflüsse (Sozialleistungen, Personalaufwendungen) teilweise von den Mittelzuflüssen (Steuertermine, Zuwendungen des Landes) abweichen, fällt die

Höhe der Liquiditätskredite im Jahresverlauf sehr unterschiedlich aus. Aus diesem Grund liegt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, welcher zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf, über dem jahresdurchschnittlichen Liquiditätsbedarf. Die Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung lagen in 2018 bei 771,0 Mio. €, die Auszahlungen bei 808,5 Mio. €. Eine Ausweisung der Werte erfolgte bisher nicht in der Haushaltsplanung, da zu Beginn eines Haushaltsjahres nicht planbar ist, wie sich der Kredit-Umsatz entwickeln wird. Kurzfristig starke Schwankungen sind an der Tagesordnung, oft werden Liquiditätskredite nur für wenige Tage aufgenommen.

4.3.2 Kredite für Investitionen im Rahmen des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM)

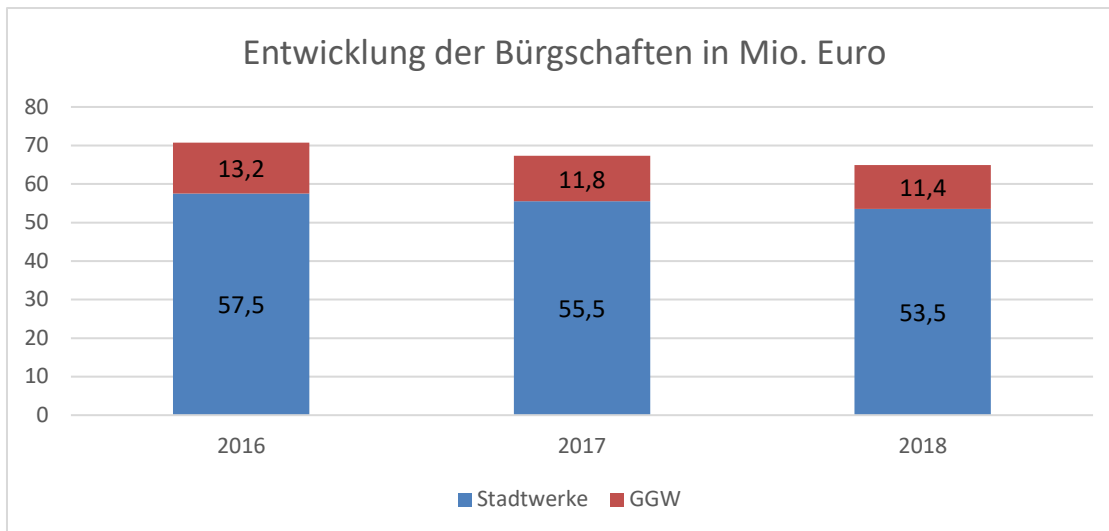
Mit Genehmigung der Kommunalaufsicht können seit 2012 von Seiten der Kernverwaltung Kredite für Investitionsmaßnahmen bzw. Umschuldungen der mehrheitlich beherrschten städtischen Konzernbetriebe aufgenommen werden. Die aufgenommenen Finanzierungsmittel werden zu marktüblichen Konditionen weitergereicht, etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung. Die Gesamtverschuldung steigt dadurch seit 2012 deutlich an, den höheren Verbindlichkeiten stehen allerdings Forderungen gegenüber den Kreditnehmern gegenüber.

Im Planungszeitraum sind für derartige Transaktionen 40 Mio. € in 2020 ff. vorgesehen. Die tatsächlichen Aufnahmen werden jedoch vom Kreditbedarf der städtischen Töchter abhängen.

4.4 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträge u. ä.

Die Verpflichtungen aus Bürgschaften sind regelmäßig eine Anlage zum Jahresabschluss. Bürgschaften wurden zugunsten der Stadtwerke, der Gelsenkirchener Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH (ggw), dem Verkehrsverein GE e.V. und der Verkehrsgesellschaft Stadt GE mbH ausgesprochen. Die Bürgschaften gegenüber den beiden letztgenannten liegen zusammen bei jährlich unter 50.000 € und sind in dem unten abgebildeten Diagramm nicht enthalten.

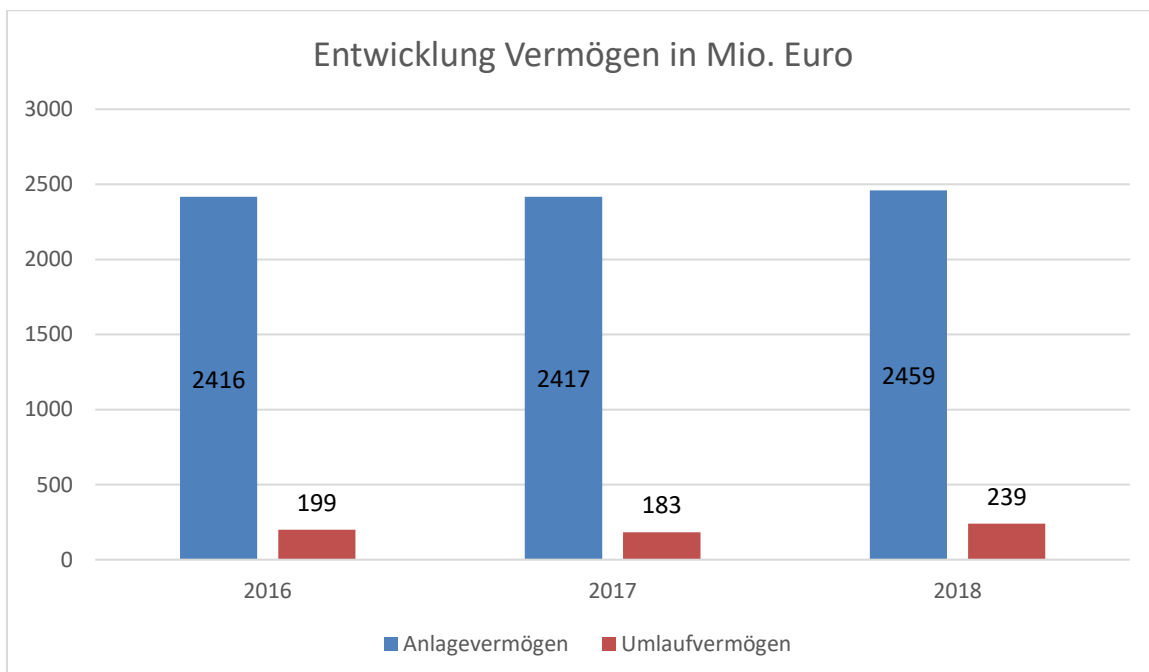
Die Bürgschaften zugunsten der Stadtwerke Gelsenkirchen und der ggw reduzieren sich entsprechend der Tilgungsquote der verbürgten Darlehen, so dass im mittelfristigen Planungszeitraum mit einem linear degressiven Verlauf zu rechnen ist.



Gewährverträge bestehen nicht.

4.5 Vermögen

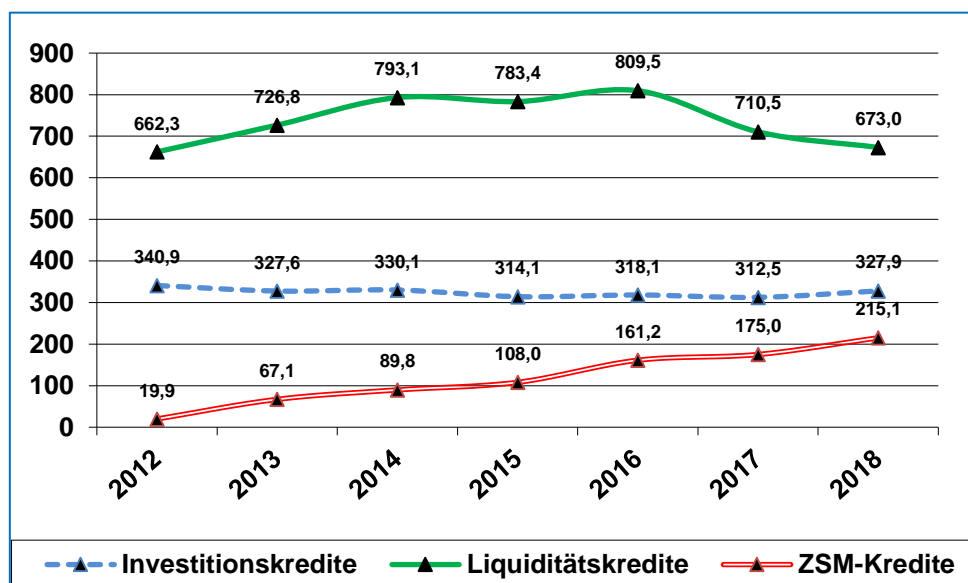
Die Entwicklung des Vermögens wird detailliert in der Bilanz ausgewiesen. Es wird unterteilt in Anlagevermögen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Infrastruktur) und Umlaufvermögen (z. B. Vorräte, Forderungen, liquide Mittel). In den vergangenen drei Jahren ist folgende Entwicklung eingetreten:



4.6 Schuldenstand

Das nachfolgende Schaubild illustriert den Schuldenstand in seiner Entwicklung seit 2012 in Mio. €. Für die Jahre bis einschließlich 2017 handelt es sich um die Jahresergebnisse, ab 2018 ff. sind die Planwerte aufgeführt.

Bestandteile sind die Kredite der Kernverwaltung für Investitionen und zur Sicherung der Liquidität sowie die an verbundene Unternehmen durchgeleiteten Kredite innerhalb des Zentralen Schuldenmanagements (ZSM).



5 Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals

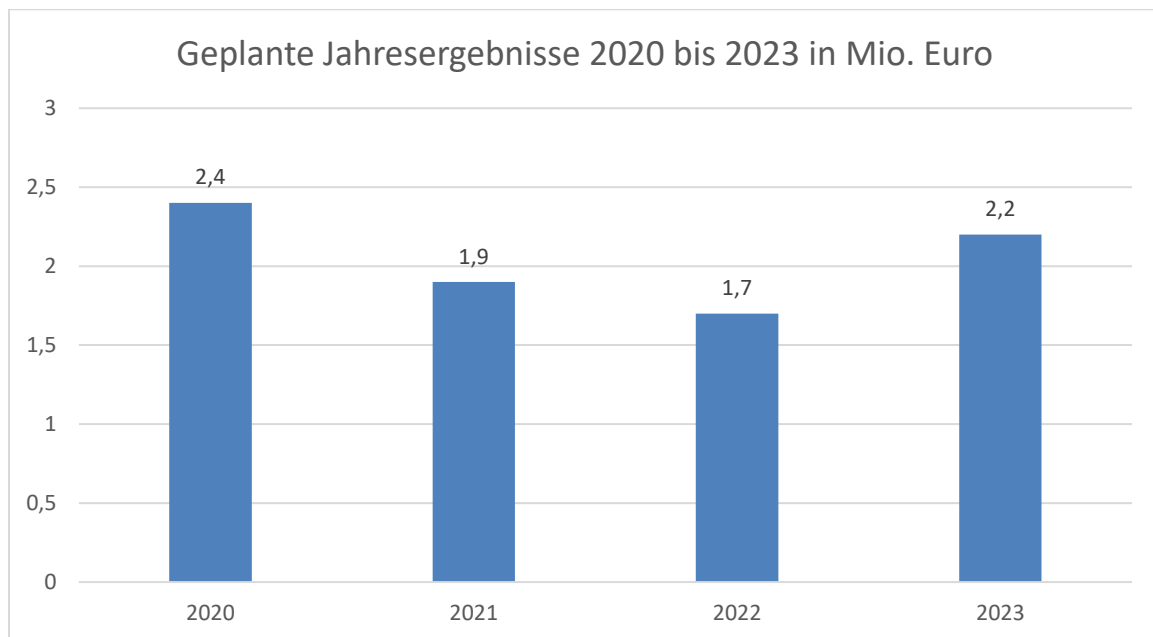
Die Darstellung der Haushaltsplanung im NKF erstreckt sich über einen mittelfristigen Zeitraum von 4 Jahren. Außer dem Haushaltsjahr 2020 werden auch die folgenden drei Jahre geplant und abgebildet. Die Entwicklung der Ertragspositionen nach 2020 werden überwiegend unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2019 abgebildet.

Die mittelfristige Planung geht von steigenden Aufwendungen aus. Falls möglich, werden Planwerte aus 2020 überrollt. Es gilt, die Grundsätze von Sparsamkeit und Haushaltsdisziplin strikt zu beachten. Alle Konsolidierungseffekte, die sich für den Planungszeitraum 2020 – 2023 aus den Einzelmaßnahmen des Haushaltssanierungsplans 2020 ableiten lassen, sind in die mittelfristige Planung eingeflossen.

Insgesamt wird erwartet, dass die Erträge im mittelfristigen Planungszeitraum stärker steigen werden als die Aufwendungen, so dass in jedem Planjahr des mittelfristigen Zeitraumes ein Jahresüberschuss ausgewiesen wird.

Im Haushaltsjahr 2019 wird der geplante Jahresüberschuss von 1,6 Mio. € voraussichtlich nicht eintreten. Aufgrund eines unvorhergesehen Einbruchs des Gewerbesteueraufkommens (Reduzierung der Gewerbesteuervorauszahlung in zweistelliger Millionenhöhe in einem Einzelfall) wird ein Jahresergebnis von -37,6 Mio. € prognostiziert.

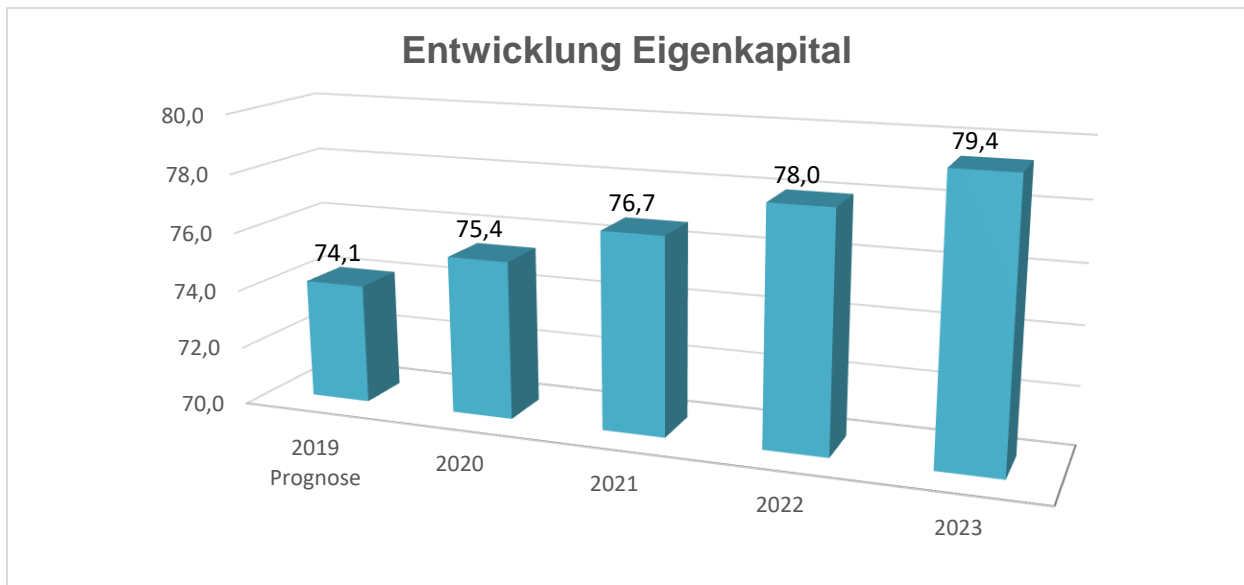
Für den Planungszeitraum sind folgende Jahresergebnisse geplant:



Die Jahresüberschüsse fließen dem Eigenkapital zu.

Das Eigenkapital setzt sich aus der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zusammen. Es wird jährlich in der Bilanz auf der Passiv-Seite ausgewiesen. Die Ausgleichsrücklage dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen in der Ergebnisrechnung. Deshalb sind die Kommunen bemüht, eine Ausgleichsrücklage aufzubauen. Mit den positiven Jahresergebnissen 2017 und 2018 konnte in Gelsenkirchen eine Ausgleichsrücklage (nach der alten gesetzlichen Regelung) in Höhe von 37,2 Mio. € geschaffen werden. Eine neue gesetzliche Regelung gibt vor, dass die Ausgleichsrücklage durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden kann, wenn die allgemeine Rücklage einen Bestand von 3% der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist (§ 76 Abs. 3 GO NW). In Gelsenkirchen liegt dieser Grenzwert (Stand vorläufige Bilanz 2018) bei 81,6 Mio. €. Nach den derzeitigen Planwerten kann mit einem Erreichen dieses Grenzwertes ab dem Jahr 2024 gerechnet werden. Eine weitere Zuführung zur Ausgleichsrücklage wird im mittelfristigen Planungszeitraum daher nach den derzeitigen Planwerten nicht möglich sein.

Unter Berücksichtigung der Prognose 2019 und den Planwerten ab 2020 wird zum Eigenkapital die folgende Entwicklung erwartet:



Die Entwicklung des Eigenkapitals wirkt sich positiv auf den Deckungsbedarf des Finanzplans aus. Sowohl der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan Zeile 17) als auch die liquiden Mittel (Finanzplan Zeile 40) steigen im mittelfristigen Planungszeitraum an.

Eine Überschuldungsbedrohung ist zurzeit nicht in Sicht.

6 Haushaltssanierungsplan

6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: Stärkungspaktgesetz

Der Stärkungspakt gibt in den insgesamt drei Teilnahmestufen unterschiedliche Zieltermine vor, bis zu denen die teilnehmenden Kommunen den Haushaltsausgleich erreicht haben müssen. Das Land unterstützt die dafür notwendige Konsolidierung durch die zeitlich befristete Gewährung von Konsolidierungshilfen von insgesamt bis zu 5,85 Mrd. €. Darin enthalten sind die Konsolidierungshilfen für die Kommunen der dritten Stufe, diese sollen aus Mitteln finanziert werden, die in der ersten und zweiten Stufe nicht mehr benötigt werden. Die Finanzierung des Stärkungspaktes erfolgt aus zwei Quellen. Zum einen aus direkten Landesmitteln und zum anderen aus Landesmitteln, die der Verteilmasse des GFG bereits vorab entzogen wurden.

Zusammengefasst hat die Teilnahme am Stärkungspakt folgende Auswirkungen:

- a) Es ist jährlich bis zum 1. Dezember des Vorjahres ein vom Rat der Stadt beschlossener Haushaltssanierungsplan der Bezirksregierung vorzulegen. Bisher wurden alle Gelsenkirchener Haushaltssanierungspläne genehmigt.
Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird durch die Bezirksregierung überwacht. Dazu sind regelmäßige Berichte über den Umsetzungsstand des Haushaltssanierungsplans vorzulegen.
- b) Die an der 2. Stufe des Stärkungspaktes teilnehmenden Gemeinden erhalten maximal bis zum Jahr 2020 Konsolidierungshilfen. Voraussetzung für die Hilfen eines Jahres ist die Genehmigungsfähigkeit des jeweiligen Haushaltssanierungsplans.

Die Zuwendungen für Gelsenkirchen, mit einem degressiven Abbau nach erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs, betragen:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ge- samt
Mio. €	5,2	11,6	29,9	29,9	29,9	29,9	29,9	17,0	7,0	190,3

6.2 Bisherige Konsolidierungsbemühungen und ihre Folgen

In über 30 Jahren Konsolidierung sind in Gelsenkirchen alle denkbaren Konsolidierungsansätze zum großen Teil mehrfach diskutiert und umgesetzt worden. Dies führte dazu, dass allein im Zeitraum 1995 bis 2018 Konsolidierungsmaßnahmen in einem Gesamtvolumen von über 221 Mio. € beschlossen worden sind. Auch wenn nicht alle diese Maßnahmen in vollem Umfang umgesetzt werden konnten, ist festzustellen, dass Gelsenkirchen bereits Haushaltskonsolidierung in größerem Umfang als vermutlich jede andere vergleichbare Stadt betrieben hat. Diese über Jahrzehnte andauernde Konsolidierungsnotwendigkeit wirkt sich fortdauernd in vielfacher Hinsicht aus.

6.2.1 Geringes verbleibendes Konsolidierungspotential

Die Möglichkeiten einer Kommune, über die Ertragsseite Finanzprobleme zu lösen, sind von vornherein eingeschränkt. Die großen Ertragspositionen wie die Gewerbesteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie die Grundsteuern sind ganz oder in ihren Grundlagen durch Bundes- oder Landesgesetze bestimmt. Das Hebesatzrecht der Kommune bei den Realsteuern findet seine Grenzen schnell in der Konkurrenzsituation mit den Nachbargemeinden: Deutlich über den Werten des Umfeldes liegende Hebesätze machen eine Gemeinde für Unternehmen, aber auch für Einwohner unattraktiv.

Die Haushaltskonsolidierung erfolgt daher auch in Gelsenkirchen in großem Umfang über die Aufwandsseite. Dabei ist zu beachten, dass auch ein großer Teil der Aufwendungen durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen vorgegeben wird. Die Kommunen verfügen hier über keine oder nur marginale Steuerungsmöglichkeiten. Aufwandsreduzierungen über Einschränkungen des kommunalen Leistungsangebotes sind nur in dem eigenverantwortlich beeinflussbaren Aufgabensegment zu realisieren. Derartige Maßnahmen sind insbesondere in den 1980er und 1990er Jahren z. B. in Form der Aufgabe von Büchereizweigstellen oder Jugendeinrichtungen erfolgt. Darüber hinaus sind in den freiwilligen, aber auch in den pflichtigen Aufgabenbereichen Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung bei Aufrechterhaltung des Leistungsangebots - soweit verantwortbar – schon seit vielen Jahren genutzt worden.

Es ist festzustellen, dass in Gelsenkirchen nach Jahrzehnten der Haushaltskonsolidierung nennenswerte Einsparmöglichkeiten nicht mehr existieren.

6.3 Aufbau des Haushaltssanierungsplans

6.3.1 Vorbemerkungen

Die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen mussten den ersten Haushaltssanierungsplan (HSP) für das Jahr 2012 aufstellen. Seitdem sind diese „Handlungsanleitungen zum Haushaltsausgleich“ jährlich fortzuschreiben. Das Volumen der zum Haushaltsausgleich notwendigen Maßnahmen muss jährlich neu bestimmt werden. Aufgrund der Finanzsituation der beteiligten Kommunen ist klar, dass die Sanierungspläne keine Luftpolster aufweisen können, mit der Folge, dass jede Verschlechterung gegenüber der beschlossenen Planung ein Nachjustieren nötig macht.

Zusätzlich zu den Konsolidierungsanstrengungen der Stadt Gelsenkirchen muss das Land weiterhin – und zwar durchaus unabhängig von den Konsolidierungshilfen im Stärkungspakt – seinen Beitrag zur finanziellen Stabilisierung gerade strukturschwacher Städte leisten.

Zwei Maßnahmen,

- 14-01 - Anhebung der Grundsteuer und
- 15-09 - Anhebung der Gewerbesteuer

bleiben zur Absicherung aktueller Haushaltsrisiken Bestandteile des HSP. Sie wurden jeweils durch den Rat als konditionierte Maßnahmen beschlossen, um etwaige Risiken abzudecken. Sie sind derzeit ruhendgestellt, können aber z.B. bei Einbruch der Ertragslage oder sich abzeichnende haushälterische Fehlentwicklungen aktiviert werden.

Der HSP 2020 weist einige Veränderungen gegenüber dem HSP 2019 auf, die nachfolgend erläutert werden.

6.4 Maßnahmen des HSP 2020

6.4.1 Maßnahmen aus Vorjahren

Soweit bisherige Maßnahmen fortgeführt werden, stehen sie am Beginn der Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans 2020 und werden bei der Fortschreibung berücksichtigt.

Soweit Maßnahmen nicht fortgeführt werden oder in spätere Haushaltssanierungspläne übernommen und dort konkretisiert werden, stehen sie mit entsprechenden Erläuterungen in der Maßnahmenbeschreibung am Ende aller Maßnahmen.

Sollte eine Umsetzung der zurzeit nicht fortgeführten Maßnahmen durch Sachstandsänderungen zukünftig möglich werden, wird die entsprechende Maßnahme wieder aufgegriffen.

Die Maßnahme

- 18-02 – Erstattung von Aufwendungen für geduldete Flüchtlinge

wird ruhend gestellt. Ziel war es, eine Kostenerstattung für die geduldeten Flüchtlinge für die Dauer Ihres Aufenthaltes in gleicher Höhe wie für den Personenkreis der Asylbewerber herbeizuführen. Trotz der wiederholt formulierten Forderung durch den Städtetag ist weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine Regelungsabsicht erkennbar. Die Forderung wird grundsätzlich aufrechterhalten, aber im Haushaltplan nicht mehr monetär bewertet.

6.4.2 Neue Maßnahmen/ reaktivierte Maßnahmen

Neue Maßnahmen wurden zum HSP 2020 nicht aufgenommen.

6.4.3 Erläuterungen von Einzelmaßnahmen

Im Vergleich zum HSP 2019 ergeben sich neben der ruhend gestellten Maßnahme 18-02 weitere Veränderungen:

- 13-20 – Zentralisierung Schuldenmanagement
Durch einen höheren Kreditbedarf der verbundenen Unternehmen wird eine Verbesserung von 0,6 Mio. € erwartet.
- 16-05 – Betriebskostenzuschuss Wissenschaftspark Gelsenkirchen (WPG)
Die eigene Finanzkraft des WPG ist gestiegen, so dass eine Verringerung des Betriebskostenzuschusses und damit eine Erhöhung des Konsolidierungsbeitrages um 0,2 Mio. € möglich sind.
- 18-03 – Entwicklung Gewerbesteuer
Die Maßnahme wurde erstmals zum HSP 2018 aktiviert, da das durchschnittliche Gewerbesteueraufkommen (Ø 72,1 Mio. € in dem Zeitraum von 2010 bis 2016) in 2017 weit übertroffen wurde. Für das Haushaltsplanjahr 2020 und den mittelfristigen Planungszeitraum wird weiter erwartet, dass das Gewerbesteueraufkommen über dem Durchschnittswert liegen wird.

6.5 Fortschreibung

Für den Zeitraum ab 2024 werden die Planwerte grundsätzlich auf einer hohen Aggregationsebene nach dem Verfahren der pauschalen Fortschreibung ermittelt. Diese hoch aggregierten Beträge beinhalten auch Ansätze, die Gegenstand von Haushaltssanierungsmaßnahmen sind. In den Fällen, in denen ab dem Planjahr 2024 weiter ansteigende Konsolidierungsbeiträge erwartet werden, steigt in der Maßnahmenbeschreibung der jährliche Verbesserungsbetrag weiter an.

6.5.1 Systematik der Fortschreibung ab 2024

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Ausführungserlass vom 07.03.2013 vorgegeben,

- dass für explizit genannte Ertrags- und Aufwandsarten die Werte für die Jahre

nach dem mittelfristigen Planungszeitraum mit Anstiegen ermittelt werden, welche nach einem vorgegebenen mathematischen Verfahren (geometrisches Mittel) aus der Entwicklung der letzten 10 Jahre abzuleiten sind (zum HSP 2020 die Jahre 2009 – 2018) und

- dass für weitere Aufwandsarten der Steigerungswert des letzten Jahres der Orientierungsdaten zu Grunde zu legen ist.

Ein Abweichen von diesen vorgegebenen Ermittlungsmethoden ist möglich, wenn es durch örtliche Besonderheiten begründet werden kann.

Eine Betrachtung der Ertragsentwicklungen alleine von Schlüsselzuweisungen und Gewerbesteuern der letzten 10 Jahre zeigt, dass unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen zu erheblichen Abweichungen von den erwarteten Erträgen führen können. Eine Fortschreibung nach dem geometrischen Mittel kommt bei diesen beiden Positionen deshalb nicht in Betracht.

Bei einer defensiv realistischen Betrachtung werden die Gewerbesteuererträge und die Schlüsselzuweisungen ab 2024 mit einem Steigerungssatz von linear 2 % jährlich fortgeschrieben. Diese Vorgehensweise liegt systematisch näher an den Fortschreibungssätzen der Hauptaufwandspositionen Personal, Sach- und Dienstleistungen (je 1 %) sowie Sozialtransferleistungen (3 %).

Folgende Ertrags- bzw. Aufwandsarten werden im HSP 2020 nach dem **geometrischen Mittel** der Jahre 2009 bis 2018 ab 2024 jährlich fortgeschrieben:

<i>Angaben in %</i>	HSP 2020	HSP 2019
Gemeindeanteil Einkommensteuer	2,5	2,0
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1,4	1,7
Grundsteuern	0,6	0,5
sonstige Steuern	4,8	4,8
Sozialtransferaufwendungen	3,0	2,9

In Anwendung dieser Berechnungsvorgaben des Landes wird es gelingen, für das Jahr 2020 wie auch schon für die Vorjahre einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan zu erstellen. Die von den Vorgaben des Landes hinsichtlich der Fortschreibung 2024 - 2029 nicht betroffenen Ertrags- und Aufwandsarten werden für die Jahre ab 2024 generell mit 1 % pro Jahr gesteigert. Nachfolgend wird dieser Anstieg anhand prägnanter Ertrags- und Aufwandsarten begründet.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

In größeren Förderbereichen wie z. B. der Stadterneuerung sind jährliche Anstiege von mehr als 1% ab 2024 nicht zu erwarten. Die mit Abstand größte Einzelertragsart sind die Schlüsselzuweisungen; diese werden separat fortgeschrieben.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Fortschreibung erfolgt mit 1 % gemäß dem Orientierungsdatenerlaß, weil es sich zum größten Teil um die Refinanzierung von Personalaufwendungen handelt, in den Gebührenhaushalten (Abwasser-, Abfallbeseitigung) auch Abschreibungen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Ein Schwerpunkt sind die Mieterträge.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Erstattungen beziehen sich ebenfalls zum Teil auf Personalaufwendungen (etwa Erstattungen von den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen).

Sonstige ordentliche Erträge

Die Konzessionsabgaben sind im mittelfristigen Planungszeitraum mit konstanten Ansätzen vorgesehen. Hinweise auf nennenswerte Anstiege ab 2024 liegen weder für Nebenforderungen und Bußgelder noch für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen vor.

Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es wird eine Fortschreibung von 1 % entsprechend den Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums vorgenommen.

Versorgungsaufwendungen

Die Entwicklung der Zahlungen an pensionierte Beamte entspricht grundsätzlich der Entwicklung der Personalaufwendungen.

Abschreibungen

Bei weiterhin restriktiver Umsetzung von Investitionen ist nach Ablauf der Förderprogramme ein Anstieg der Abschreibungen um 1 % pro Jahr realistisch.

Transferaufwendungen

- Die Sozialtransferaufwendungen werden nach dem geometrischen Mittel mit 3,0 % fortgeschrieben.
- Mit den Zuweisungen an Institutionen im Sozial- und Jugendbereich werden überwiegend Personalaufwendungen refinanziert. Diese orientieren sich an der Personalkostenentwicklung im öffentlichen Dienst.
- Aufgrund der beschränkten Fördervolumina des Landes sind Anstiege der Zuschüsse im Bereich der Stadterneuerung nicht zu erwarten.
- Zuschüsse an verbundene Unternehmen umfassen überwiegend die Refinanzierung von Personalaufwendungen (GeKita, VRR, MIR / NPW). Insbesondere die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind gehalten, ihre Personalkostensteigerung an der Vorgabe der Orientierungsdaten von jährlich 1 % auszurichten.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Es ist davon auszugehen, dass der Geschäftsaufwand ab 2024 durch restriktive Bewirtschaftung nicht stärker als 1 % ansteigen wird.

6.6 Resümee zum HSP

Die HSP-Maßnahmen führen zu höheren Erträgen/Einzahlungen und/oder geringeren Aufwendungen/Auszahlungen.

Die überwiegende Zahl der geplanten HSP-Maßnahmen kann regelmäßig verwirklicht werden. Da es sich um dynamische Prozesse handelt, sind Veränderungen zu den Konsolidierungspotentialen nicht ungewöhnlich. Dabei kann der Ausfall von Maßnahmen kaum noch über eine Ausweitung der bestehenden Maßnahmen aufgefangen werden. Die Entwicklung neuer Maßnahmen ist erschöpft, da diese bereits im Jahr ihres Bekanntwerdens unmittelbar in den HSP übernommen wurden.

Trotz dieser Herausforderungen wird auch mit dem vorliegenden Entwurf des Haushaltssanierungsplans 2020 die Vorgabe des Stärkungspaktgesetzes (Darstellung des Haushaltsausgleichs in 2020 mit- und 2021 ohne Stärkungspaktmittel) erfüllt.

7 Finanzielle Auswirkungen der städtischen Beteiligungen

Gesellschaft	Bezeichnung	PG	Auswirkungen im städtischen Haushalt	
Eigengesellschaft	Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft (ggw)	5205	0,8 Mio. €	Finanzerträge (Gewinnausschüttung aus dem Vorjahr)
	Musiktheater im Revier (MIR)	2507	14,4 Mio. €	Transferaufwand (Betriebskostenzuschuss)
Beteiligungsgesellschaften	Verkehrsgesellschaft Gelsenkirchen mbH (VG)	5402	Saldo: -0,2 Mio. €	Mieten und Pachten Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	Stadtmarketing Gelsenkirchen mbH (SMG)	5703	0,5 Mio. €	Transferaufwand
	Nordsternpark Pflege GmbH (NSPP)	5703	Saldo: -0,4 Mio. €	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	BOGESTRA	5403	16,6 Mio. €	Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier Anteil BOGESTRA),
	Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr (FMR)	5703	0,4 Mio. €	Transferaufwand
	WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zu Strukturverbesserung mbH	5701	0,2 Mio. €	Sonderzahlungen/Zuschüsse
	Vestische Straßenbahnen	5403	2,5 Mio. €	Transferaufwand (Zweckverbandsumlage VRR, hier Anteil Vestische Straßenbahnen)

	Verband der kommunalen RWE Aktionäre GmbH (VKA)	5703	5.000 €	Transferaufwand
Verein	Neue Philharmonie Westfalen e. V. (NPW)	2507	4,4 Mio. €	Transferaufwand (Trägeranteil Gelsenkirchen)
Anstalt des öffentlichen Rechts	Sparkasse Gelsenkirchen	6101	3,5 Mio. €	Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen	Gelsendienste (GD)	1116	11,0 Mio. €	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
	<ul style="list-style-type: none"> Gebäudeservice Grünanlagen 	5502	Saldo: -14,2 Mio. €	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zuweisungen vom Land), Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Grabstellen), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Grünflächenpflege, Weiterleitung der Gebühren für Grabpflege)
	<ul style="list-style-type: none"> Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte/ Toiletten 	5405	Saldo: -1,2 Mio. €	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Abfall und Straßenreinigung) Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren), Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
	Gelsenkanal (GK)	5302	Saldo: 5,6 Mio. €	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren für Entwässerung), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Weiterleitung der Gebühren) Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
	Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Em-scher-Lippe (gkd-el)	1117	Saldo: -13,4 Mio. €	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pacht, Telekommunikation)

				Finanzerträge (Gewinnausschüttung)
	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (GeKita)	3601	Saldo: -47,3 Mio. €	Zuwendungen und Umlagen Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, Privatrechtliche Leistungsentgelte, Aufwand für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwand
	Senioren- und Pflegeheime (SP)	3106	0,5 Mio. €	Transferaufwand

Beteiligungen, die auf den städtischen Haushalt 2020 keine Auswirkungen haben, bleiben zur besseren Übersichtlichkeit in dieser Aufstellung unberücksichtigt. Die detaillierten Finanzmittel sind unter den entsprechenden Produktgruppen im Haushaltsplan dargestellt.

8 Aufbau HPL

8.1 Gliederung des Haushaltsplans

Informationen zur Gliederung des Haushaltsplans sind in der **Anlage A** dargestellt. Angaben zum Aufbau des Haushaltsplans innerhalb der Produktgruppen können der **Anlage B** entnommen werden.

8.2 Veränderungen im Haushaltsplan

8.2.1 Geänderte Zuordnungen von Produktgruppen

Die im Haushalt verwendeten Produktgruppen und Produkte können sich mit der Zeit ändern, z.B. bei organisatorischen Veränderungen im Aufbau der Verwaltung. Damit geht in aller Regel eine veränderte Aufgabenwahrnehmung einher, die sich in den Zuordnungen zu den Produktgruppen widerspiegelt.

Zum Haushalt 2020 ist folgende Änderungen erfolgt:

Die Produktgruppe 4103 - Krankenhäuser - wird nicht länger separat fortgeführt, da hier keine Finanzströme fließen. Die Aufgaben wurden in die Produktgruppe 5703 - Finanzbeziehungen zu sonstigen Beteiligungsunternehmen - überführt.

8.2.2 Neue Struktur der Produktgruppenbeschreibungen

Die Verwaltung erwägt eine Entfrachtung des Haushaltsplans (HPL) im Bereich der Produktgruppenbeschreibungen. Zukünftig sollen Ziele und Maßnahmen konkreter dargestellt werden. Die Bezüge der Maßnahmen zu den mittel- und kurzfristigen Zielen sollen transparent hervorgehoben und die Zielerreichung über Kennzahlen messbar gemacht werden. In dem Kontext ist vorgesehen, die Produktgruppenbeschreibungen einheitlich neu zu gestalten und textlich deutlich zu kürzen. Laufende kleinräumige

Ziele werden zugunsten bedeutsamer Ziele nicht länger abgebildet.

Einige Produktgruppenbeschreibungen sind im Rahmen einer Pilotphase bereits entsprechend neu strukturiert im Haushaltsplan 2020 abgebildet. Es handelt sich dabei um die Produktgruppen (PG)

PG	VB	Referat	Bezeichnung	Seite im Haushaltsplan
3101	5	50 - Soziales	Hilfen zur Gesundheit, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit	373
3102	5	50 - Soziales	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen	381 - 382
3103	5	50 - Soziales	Unterstützung von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen, Sozialversicherungsangelegenheiten	393 - 394
3106	5	Senioren- und Pflegeheime	Senioren- und Pflegeheime	403
3107	4	47 - Zuwanderung und Integration	Kommunale Integration	406 - 409
4101	5	53 - Gesundheit	Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung	456
4102	5	53 - Gesundheit	Gesundheitshilfen, Gutachten und Stellungnahmen	464
5204	5	50 - Soziales	Hilfen bei Wohnproblemen; Wohngeld	548

8.3 Kennzahlen

Die Kennzahlen werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf optimiert. Kennzahlen, die nicht steuerungsrelevant sind und/oder keine aussagekräftigen Ziele erkennen lassen, sollen künftig entfallen. Dies führt dazu, dass in einigen Produkten für die Planjahre 2020 ff. keine Kennzahlen mehr aufgeführt werden, aber Rechnungsergebnis (2018) und Vorjahreskennzahl (2019) systembedingt noch ausgewiesen werden.

8.4 Chancen / Risiken

In der Produktgruppenbeschreibung werden bestehende Chancen im Textfeld zu „Kurzbeschreibung und Zielsetzung“ dargestellt.

Risiken werden ggf. in einem eigenen Textfeld „Risiken“ am Ende der Produktgruppenbeschreibung aufgeführt.

8.5 Bezirksforen

Seit 2017 führt die Stadt Gelsenkirchen Bezirksforen als ein partizipatives Element der Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt durch.

Mit der Vorstellung von kleinteiligen Projekten und der Entscheidung über die Zuschussung ergreifen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den städtischen Haushalt mitzugestalten. Zusätzlich erhalten sie einen Einblick in die kommunale Haushaltsaufstellung. Das Angebot wird von der Bürgerschaft gerne wahrgenommen und hat sich etabliert.

8.6 Glossar

Der Haushaltsplan enthält in hohem Maße finanz- oder betriebswirtschaftliche Fachbegriffe, deren Bedeutung dem Leser nicht in jedem Fall klar ist – dies gilt besonders dann, wenn im allgemeinen Sprachgebrauch unterschiedliche Erklärungen möglich sind. Aus diesem Grund enthält der Haushalt als **Anlage C** ein Glossar, welches diese Fachbegriffe erläutert.

Gliederung des Haushaltsplans

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan stellen eine Zusammenfassung der Haushaltsdaten in sehr aggregierter Form dar, deshalb stehen für die politische Steuerung die produkt- orientierten Teilpläne im Mittelpunkt. Im vorliegenden Haushalt sind die gesetzlich vorgeschriebenen Produktbereiche und die gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Die Regeln des Landes zur Haushaltsstruktur schreiben bis zu 17 Produktbereiche verbindlich vor. Mit Ausnahme des Produktbereiches „Stiftungen“ werden diese in Gelsenkirchen verwendet, allerdings aufgrund des frühen Umstellungstermins 2006 auf das Neue kommunale Finanzmanagement (basierend auf den vorläufigen Gliederungsvorgaben des Landes) mit anderen Produktbereichsziffern als vom Land nun vorgegeben.

Folgende Produktbereiche werden im Haushalt dargestellt:

Bezeichnung	Produktbereichs- kennziffer Land NRW	Produktbereichs- kennziffer Haushalt GE
Innere Verwaltung	1	11
Sicherheit und Ordnung	2	12
Schulträgeraufgaben	3	21
Kultur	4	25
Soziale Hilfen	5	31
Kinder, Jugend, Familien	6	36
Gesundheitsdienste	7	41
Sportförderung	8	42
Räumliche Planung und Entwicklung	9	51
Bauen und Wohnen	10	52
Ver- und Entsorgung	11	53
Verkehrsflächen und -anlagen	12	54
Natur- und Landschaftspflege	13	55
Umweltschutz	14	56
Wirtschaft und Tourismus	15	57
Allgemeine Finanzwirtschaft	16	61
Stiftungen	17	nicht eingerichtet

Eine Zuordnung von Produktgruppen zu den einzelnen Vorstandsbereichen sowie den Produktbereichen unter Angabe der Erträge, der Aufwendungen und des ordentlichen Ergebnisses ist der Übersicht im vorderen Teil des Haushaltsplans zu entnehmen.

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen in den folgenden Gruppen zusammengefasst und als Zeilen abgebildet. Zu jeder Zeile gehören unterschiedlich viele Sachkonten:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Unter den Steuern und ähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuer als wichtigste Ertragsposition, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Grundsteuer B sowie weitere Steuern zu verzeichnen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen (darin auch die Landesmittel nach dem Stärkungspaktgesetz), Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

Sonstige Transfererträge

Leistungen die die Gemeinde von Dritten bekommt, wie z. B. der Ersatz von Sozialhilfeleistungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier werden die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wie z. B. die Abwasserbeseitigungs-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren vereinnahmt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten und Pachten.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet.

Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. Verwargelder.

Aktiviertete Eigenleistungen

Eigene Güter oder Dienstleistungen werden für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen.

Finanzerträge

Gewinnanteile verbundener Unternehmen und Zinserträge.

Außerordentliche Erträge

Nicht beplant.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Aufwendungen

Personalaufwendungen

Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden) einschließlich der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Beamte.

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschließlich Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Sie sind nicht zahlungsrelevant.

Transferaufwendungen

Leistungen der Gemeinde an Dritte, die ohne Gegenleistung erbracht werden, wie z.B. Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder auch allgemeine Umlagen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspostitionen zugeordnet werden.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite.

Außerordentliche Aufwendungen

Nicht beplant.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Gliederung innerhalb der Produktgruppen

Innerhalb jeder Produktgruppe finden sich (soweit entsprechende Daten vorhanden sind) jeweils folgende Bestandteile:

Produktgruppenbeschreibung

mit den Inhalten

- Kurzbeschreibung und Zielsetzung (Chancen)
- Mittelfristige Ziele für den Planungszeitraum 2020 - 2023
- Kurzfristige Ziele für das Planjahr 2020
- Maßnahmen
- Risiken

Teilergebnisplan

Plandaten für das Haushaltsjahr und die folgenden 3 Jahre (mittelfristiger Planungszeitraum), Ansätze des Vorjahres und Rechnungsergebnisse des Vorvorjahres

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

- Erläuterungen wesentlicher Abweichungen der Ansätze insbesondere gegenüber dem Vorjahr
- Erläuterungen großer Ertrags- und Aufwandsblöcke zur Erhöhung der Transparenz
- Haushaltsrechtliche Vermerke
Diese sind Grundlage für die Bewirtschaftung durch die zuständigen Dienststellen auf Sachkontenebene. Diese Ebene befindet sich unterhalb der im Haushalt dargestellten Ebene.

Produktsicht

Darstellung der mit den Zielen verbundenen Kennzahlen sowie ordentliche Erträge und Aufwendungen je Produkt. Produkte mit der Bezeichnung „PÜ“ (= produktübergreifend) beinhalten Erträge und Aufwendungen, deren Aufteilung auf einzelne Produkte nicht sachgerecht möglich ist.

Teilfinanzplan

Gesamtsummen der investiven Ein- und Auszahlungen, es gibt keinen konsumtiven Teilfinanzplan.

Übersicht der Investitionsmaßnahmen

Darstellung der einzelnen Investitionsmaßnahmen; Maßnahmen unter 50.000 € werden am Ende zusammengefasst ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Investitionen

Inhaltliche Beschreibung der einzelnen Investitionsmaßnahmen.



Stadt
Gelsenkirchen

Glossar

zu haushaltstechnischen Begriffen

Hinweis

Dieses Glossar ist nicht offizieller Bestandteil der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans bzw. des Jahresabschlusses. Es handelt sich um eine Serviceleistung zur Unterstützung des Studiums haushaltsrelevanter Schriftsätze. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch dieses Glossar weder begründet noch aufgehoben.

A

Abschreibungen

Soweit Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen ihrer Verwendung einer Abnutzung unterliegen oder verbraucht werden, wird diese Wertverminderung als planmäßige Abschreibung erfasst (auch: AfA = Absetzung für Abnutzung). In § 36 Abs. 1 KomHVO NRW wurde für das NKF die lineare Abschreibungsmethode als Standard festgelegt. Die degressive Abschreibung darf im NKF nur dann Anwendung finden, wenn der Nutzungsverlauf des betreffenden Vermögensgegenstandes dadurch nachweislich besser abgebildet werden kann. Wird der Wert eines Vermögensgegenstandes durch einen außergewöhnlichen Sachverhalt voraussichtlich dauerhaft gemindert, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 36 Abs. 6 S. 1 KomHVO NRW.

Aktiva

Die linke Seite der Bilanz nennt man Aktivseite. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Dargestellt wird die Kapital-/Mittelverwendung.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Nach § 43 Abs. 1 KomHVO NRW sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Abgrenzung von Aufwand des neuen Jahres, der bereits im alten Jahr eine Auszahlung darstellt (z. B. Januarrente wird im Dezember gezahlt).

Aktivierete Eigenleistung

Werden eigene Güter oder Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, sind diese Aufwendungen gem. § 34 Abs. 3 KomHVO NRW als Herstellungskosten vermögenswirksam zu erfassen, wenn sie nicht von unerheblicher Bedeutung sind. Da die Eigenleistung den gleichen Erfolg herbeiführt wie die Erledigung durch ein privates Unternehmen außerhalb der Verwaltung, ist sie investiv.

Ein Beispiel für eine investive Eigenleistung stellt z. B. der Einsatz eines Ingenieurs des Bauamtes für den Bau eines städtischen Gebäudes dar.

Aktivierung

Wertmäßige Erfassung eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Als Bestandteil des Eigenkapitals dient die allgemeine Rücklage den Zwecken der Haushaltswirtschaft. Ergibt sich ein positiver Saldo aus der Gegenüberstellung von Aktivposten und Passivposten, erhöht dieser Saldo die bereits in der Bilanz ausgewiesene allgemeine Rücklage in der Schlussbilanz. Ist der Saldo negativ, so handelt es sich hierbei um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Anlagen zum Haushaltsplan

Die dem Haushaltsplan bereits im Stadium des Entwurfs beizufügenden Pflichtanlagen sind in § 1 Abs. 2 KomHVO NRW aufgeführt. Sie sollen die Entwicklung der Gemeinde darstellen und zusätzliche Informationen geben.

Anlagenspiegel

Der Bilanz ist gem. § 46 KomHVO NRW ein Anlagenspiegel beizufügen. Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens dazustellen.

Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft von der Kommune genutzt werden, einen wirtschaftlichen Wert haben, einzeln erfass- bzw. bewertbar sind und an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum besitzt. Dazu gehören insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, der Fuhrpark und langfristige Finanzanlagen.

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die anfallen um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Neben dem Kaufpreis zählen auch Nebenkosten wie z. B. die Umsatzsteuer, Notargebühren oder die Transportkosten zu den Anschaffungskosten. Skonti und Rabatte mindern die Anschaffungskosten.

Aufsichtsbehörde

Die staatliche Aufsicht des Landes gegenüber den kreisfreien Städten üben in NRW die Bezirksregierungen aus. Für Gelsenkirchen ist dies die Bezirksregierung Münster.

Aufwand

Aufwand ist der bewertete Verbrauch (Ressourcenverbrauch/Werteverzehr) von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln bzw. mit Umsatz- und Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Dies sind vor allem Aufwendungen für die Fertigung und den Vertrieb von Erzeugnissen und Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Ebenso werden hierunter Kostenerstattungen und Kostenumlagen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verbucht.

Ausgleichsrücklage

Als besonderer Posten des Eigenkapitals ist gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW eine Ausgleichsrücklage anzusetzen.

Ihr können durch Ratsbeschluss Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Jahresfehlbeträge aus der Ergebnisrechnung können durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht, führen weitere Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung zu einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, was weitere haushaltsrechtliche Konsequenzen auslöst.

Ausschreibung

Die allgemeine Zugänglichkeit zu gemeindlichen Auftragsvergaben wird grundsätzlich durch öffentliche Ausschreibung über die zu erbringende Lieferung oder Leistung erreicht. Dadurch erhält jeder in Frage kommende Lieferant die Möglichkeit der Angebotsabgabe. Wenn die sachlichen und technischen Anforderungen erfüllt sind, muss die Gemeinde das günstigste Angebot annehmen.

Außerordentlicher Aufwand

Außerordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind. Beispiele sind Aufwendungen, die aus Naturkatastrophen oder anderen Unglücken hervorgehen.

Außerordentlicher Ertrag

Außerordentliche Erträge sind Erträge, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind.

Auszahlung

Eine Auszahlung ist jeglicher Finanzmittelabfluss.

B

Beitrag

Bei Beiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Leistungsabgaben, die für das Bestehen öffentlicher Einrichtungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme erhoben werden (z. B. Erschließungsbeiträge).

Bestandskonto

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigene Vermögensgegenstände, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Zu- und Abgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus.

Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben.

Beteiligung

Als Beteiligungen gelten Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dienen. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften gilt die widerlegbare Vermutung einer Beteiligungsabsicht, sofern mindestens 20 % des Nennkapitals der Gesellschaft gehalten werden.

Bezirksforum

Das Bezirksforum ist ein neues Partizipationsverfahren, das in 2017 erstmalig für die Haushalte ab 2018 startete und den Gelsenkirchener Bürgerhaushalt ablöst. Kernelement des Bezirksforums sind offene Bürgerversammlungen in allen fünf Stadtbezirken Gelsenkirchens, auf denen alle Interessierten Ideen für den Stadtbezirk einbringen können.

Für die Umsetzung dieser Ideen hat der Rat der Stadt insgesamt 200.000 € bereitgestellt und einwohnerabhängig auf die einzelnen Bezirke verteilt:

Bezirk Mitte	65.000 €
Bezirk Nord	45.000 €
Bezirk West, Ost und Süd	je 30.000 €

Damit wird allen Gelsenkirchener Bürgerinnen und Bürgern eine direkte bezirksbezogene Beteiligung am Haushaltsberatungsverfahren ermöglicht.

Weitergehende Informationen finden sich im Internet unter:

<https://www.gelsenkirchen.de/bezirksforum>

Bilanz (ital. Bilanca = Waage)

Die Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung des Kapitals und stellt zum Bilanzstichtag die Vermögens- und Schuldenlage dar.

Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar. Das Vermögen wird mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Hier wird zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden.

Die Passivseite stellt die Mittelherkunft dar. Hier wird zwischen Fremdkapital (Verbindlichkeiten/Schulden) und Eigenkapital unterschieden. Das Eigenkapital ist dabei eine rein rechnerische Größe, die sich aus der Differenz von Vermögen und Schulden ergibt. Ist diese Differenz negativ, muss die Position auf der Aktivseite als Fehlbetrag auftauchen.

Auf beiden Seiten muss sich dieselbe Summe, die Bilanzsumme, ergeben. Die Gliederung beider Bilanzseiten erfolgt nach der Fristigkeit. Die genaue Gliederung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Bildungspauschale

Siehe *Schulpauschale/Bildungspauschale*.

Bruttoprinzip

Gemäß § 11 Absatz 2 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Eine Aufrechnung von Erträgen und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen und die bloße Veranschlagung des Saldos ist unzulässig (Saldierungsverbot). Durch das Bruttoprinzip soll der Haushaltsplan möglichst übersichtlich gestaltet werden.

Budgetierung

Der Begriff „Budget“ wird allgemein aus dem Altfranzösischen abgeleitet und mit „Geldbeutel“ übersetzt. Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit selbstbestimmtem Mitteleinsatz. Den Organisationseinheiten werden Finanzmittel in Form vorab definierter Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung bereitgestellt. Mit der Zuweisung eines Budgets für bestimmte Aufgaben, Produkte und Projekte zur flexiblen Bewirtschaftung ist die Vereinbarung von zu erreichenden Zielen verbunden.

C

Chance (siehe auch Risiko)

günstige Gelegenheit, Möglichkeit, etwas Bestimmtes zu erreichen.

Controlling

Controlling ist ein Steuerungsinstrument zur Führungsunterstützung bei Entscheidungen. Das Controlling liefert Informationen für den betrieblichen Entscheidungsprozess, zeigt Schwachstellen und deren Ursachen auf und dient so als Frühwarnsystem bei Chancen und Risiken. Controlling ist zukunfts-, gegenwarts- und vergangenheitsorientiert, weil es die Planung in Form von Zielsetzungen beeinflusst, bei der Zielumsetzung kurzfristige Rückmeldungen liefert und im Rahmen eines Berichtswesens überprüft, inwieweit die Ziele erreicht wurden.

D

Debitor

Der Debitor (lat. debet, = er/sie/es schuldet) ist der Schuldner. In der Debitorenbuchhaltung ist er der Kunde bzw. Bürger, für den eine Leistung erbracht wird und gegenüber dem Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen. Das Gegenteil des Debtors ist der Kreditor.

Deckungsfähigkeit

Zur flexiblen Haushaltsführung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden; sie sind somit gegenseitig deckungsfähig. Es kann weiterhin bestimmt werden, dass Mehrerträge/-einzahlungen bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen und Mindererträge/-einzahlungen bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen vermindern.

Deckungsmittel

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung dienen

- im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- im Finanzhaushalt die Einzahlungen für lfd. Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Verwaltungstätigkeit und
- die Zahlungsüberschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung stellen Erträge/Einzahlungen dar, deren Verwendung im Haushaltsplan mit einer Zweckbindung versehen ist.

Allgemeine Deckungsmittel sind z. B. Steuern und allgemeine Zuweisungen. Im Gegensatz dazu dürfen zweckgebundene Zuweisungen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

Doppelte Buchführung / Doppik

Die doppelte Buchführung/Doppik (**doppelte** Buchführung in **Konten**) ist das kaufmännische Rechnungswesen (siehe „Kaufmännische Buchführung“).

Drei-Komponenten-System

Die Buchführung im NKF ist konzipiert als Drei-Komponenten-System: Bilanz, Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Finanzrechnung, die in einem Buchungsverband systematisch miteinander verbunden sind.

E

Eigenbetrieb und eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind von der Gemeinde gebildete, rechtlich unselbständige aber organisatorisch selbständige Betriebe. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich in der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW).

Eigengesellschaft

Eine Eigengesellschaft ist sowohl rechtlich als auch organisatorisch/wirtschaftlich aus der Kommunalverwaltung ausgegliedert. Eine Eigengesellschaft kann als GmbH oder als AG gegründet werden. Die Gemeinden nehmen in den Eigengesellschaften ihren Einfluss als Gesellschafter oder als Aktionär wahr. Sämtliche Gesellschafteranteile liegen bei der Kommune.

Eigenkapital

Unter Eigenkapital versteht man die Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden sowie den Sonderposten. Nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW untergliedert sich das kommunale Eigenkapital in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage sowie den Jahresüberschuss bzw. den Jahresfehlbetrag. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital, wohingegen Jahresfehlbeträge dieses vermindern.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote drückt die Beziehung zwischen Eigenkapital und Gesamtkapital aus.

Einzahlung

Als Einzahlung wird jeglicher Geldmittelzufluss bezeichnet.

Entgelt

Entgelt bezeichnet die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung in Geld. Ein entgeltlicher Vertrag ist also insbesondere ein gegenseitiger Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Die Bindung kann aber auch auf andere Weise hergestellt werden, etwa durch Vereinbarung einer Bedingung. Klassische Beispiele für Entgelte im Bereich der Kommunen sind die Nutzungsgebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG): Abwassergebühr, Abfallbeseitigungsgebühr, Straßenreinigungsgebühr.

Ergebnis

Als Ergebnis bezeichnet man die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

Ergebnisplan

Der Ergebnisplan ist die Planungskomponente des Ergebnishaushalts und Bestandteil des Haushaltsplans.

Ergebnisrechnung

Durch eine retrospektive Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen wird der Erfolg einer Kommune in einem Haushaltsjahr ermittelt.

Eröffnungsbilanz

Als Eröffnungsbilanz bezeichnet man die erstmalig aufgestellte Bilanz. Die Eröffnungsbilanz wird aus den Ergebnissen der Inventur entwickelt. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Auf der Passivseite werden die Schulden und das Eigenkapital der Gemeinde dargestellt.

Die Gliederung beider Bilanzseiten erfolgt nach der Verfügbarkeit (langfristig verfügbar > kurzfristig verfügbar). Die genaue Gliederung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

In Gelsenkirchen wurde die Eröffnungsbilanz mit Einführung des NKF zum Stichtag 01.01.2006 erstellt.

Ertrag

Erträge sind bewertete Güter und Dienstleistungen eines Betriebes, die in einer Periode erbracht werden (Ressourcenzuwachs/Wertezuwachs).

F

Fehlbedarf

Fehlbedarf ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan.

Fehlbetrag

Fehlbetrag ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Festwert

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Aufwändige Erfassungsmaßnahmen lassen sich damit vermeiden.

Feuerwehrrpauschale

Bei der Feuerwehrrpauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes für Investitionen im Feuerwehrbereich.

Finanzanlagen

Finanzanlagen dienen dauerhaft finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen und den damit zusammenhängenden Ausleihungen.

Das kommunale Finanzanlagevermögen umfasst:

- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen,
- Wertpapiere des Anlagevermögens sowie
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an Beteiligungen, an Sondervermögen und sonstige Ausleihungen.

Finanzbuchhaltung

Der Finanzbuchhaltung obliegen die Abwicklung der Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen sowie die Dokumentation der Finanzvorfälle.

Finanzmanagement

Das Finanzmanagement (die Haushaltswirtschaft) ist neben der Einnahmehbeschaffung, der wirtschaftlichen Betätigung und dem Prüfungswesen Teil der öffentlichen Finanzwirtschaft. Das Finanzmanagement umfasst die Planung des Jahreshaushaltes, die mittelfristige Planung, die Steuerung des kommunalen Wirtschaftsablaufs, die Ausführung des Haushaltes mit Buchführung und Zahlbarmachung sowie die Rechnungslegung.

Finanzplan

Der Finanzplan ist die Planungskomponente zum Finanzhaushalt und Bestandteil des Haushaltsplans.

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Sie bildet die Liquiditätssituation der Gemeinde ab.

Forderungen

Als Forderungen werden Gelder bezeichnet, auf die die Gemeinde gegen unterschiedliche Debitoren einen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Anspruch hat.

Forderungsspiegel

Der Bilanz ist gem. § 47 KomHVO NRW ein Forderungsspiegel beizufügen. Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Kommune nachzuweisen.

Fremdfinanzierung

Fremdfinanzierung ist die Kapitalbeschaffung aus Krediten.

Fremdfinanzierung ist auch die Inanspruchnahme von Finanzierungsmöglichkeiten aus **Public-private Partnerships** – PPP (auch: **Öffentlich-private Partnerschaft** – ÖPP). Bei diesem Organisationsmodell arbeiten öffentliche Hand und private Investoren langfristig zusammen (z. B. beim Bau und Betrieb von Verkehrseinrichtungen oder Hochbauprojekten). Sie planen und betreiben eine Einrichtung zusammen und tragen gemeinsam die Risiken ihres Projektes.

Fremdkapital

Zum Fremdkapital zählen Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Es ist das Kapital, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung oder einer vergleichbaren Verpflichtung belastet ist. Es wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote (oder der Anspannungskoeffizient) gibt den relativen Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital an.

G

Gebühr

Gebühren sind Entgelte für besondere erbrachte Leistungen der Verwaltung, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weitergeleitet werden.

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Jährlich von dem Landtag NRW beschlossenes Gesetz zur Regelung des kommunalen Finanzausgleichs.

Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die Konzernbetriebe mit ein. Er legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Jahresabschluss und Gesamtabschluss zusammen ermöglichen einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch bei den Kommunen. Dies bildet die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und Konzernbetrieben.

Gesamtbilanz

Um einen Gesamtüberblick über die finanzielle Lage der Kommune zu bekommen, ist eine Darstellung sämtlicher Tätigkeitsbereiche der Kommune erforderlich, unabhängig davon, in welcher Rechtsform die einzelnen Bereiche geführt werden. Die Erstellung einer Gesamtbilanz ermöglicht die Dokumentation von Mittelverwendung und Mittelherkunft sowohl der Kernverwaltung als auch der Konzernbetriebe im „Konzern Stadt“.

Gesamtdeckung

Der Grundsatz der Gesamtdeckung ist in § 20 KomHVO NRW bestimmt. Danach dienen

1. im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt der Deckung der Aufwendungen,
2. im Finanzhaushalt die Einzahlungen insgesamt der Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit und
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (z. B. Investitionszuwendungen) sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt der Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer für inländische Gewerbebetriebe. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung festgesetzter Hebesatz angewendet. Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden.

Gewerbsteuerumlage

Die Gewerbsteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Einkommensteuer.

Gewinn- und Verlustrechnung

Durch eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen in einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wird der Erfolg eines Unternehmens in einer Rechnungsperiode ermittelt. Die GuV wird bei der Kommune als Ergebnisrechnung bezeichnet.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K)

Gemäß § 93 Abs. 1 S. 2 GO NRW muss die Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann.

Die GoB-K lehnen sich weitgehend an die der kaufmännischen Buchführung an und bilden die Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement.

Sie umfassen:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Verständlichkeit
- Öffentlichkeit
- Aktualität
- Relevanz
- Stetigkeit
- Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit
- Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung und fließt den Gemeinden zu. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung festgesetzter Hebesatz angewendet.

H

Haushaltsansatz

Geplante Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt bzw. die geplanten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt für die jeweilige Haushaltsposition.

Haushaltsausgleich

§ 75 Abs. 2 GO NRW fordert die Ausgeglichenheit des Haushaltes. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Er gilt auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ein Teil der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssatzung.

Er enthält gemäß § 79 Abs. 1 GO NRW alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er besteht gemäß § 1 Abs. 1 KomHVO NRW aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. gegebenenfalls dem Haushaltssicherungskonzept.

Darüber hinaus sind ihm gemäß § 1 Abs. 2 KomHVO NRW verschiedene Anlagen beizufügen (z. B. der Vorbericht und die Bilanz des Vorjahres).

Der Haushaltsplan ist im Innenverhältnis verbindlich, entfaltet jedoch gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW keine Außenwirkung.

Haushaltssanierungsplan

Die Stadt Gelsenkirchen nimmt freiwillig an der 2. Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen teil und muss nach § 6 Stärkungspaktgesetz einen Haushaltssanierungsplan aufstellen. Mit dem Haushaltssanierungsplan ist die Erreichung des Haushaltsausgleichs in 2018 unter Berücksichtigung der gewährten Stärkungspaktmittel und des Haushaltsausgleichs in 2021 nach Auslaufen der Stärkungspaktmittel darzustellen. Der Haushaltssanierungsplan sowie seine jährliche Fortschreibung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist gem. § 78 GO NRW eine Pflichtsatzung der Gemeinde. Sie wird grundsätzlich jährlich erlassen – kann aber auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten – und stellt die rechtliche Grundlage für die Ausführung des Haushaltsplans, also für alle Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen der Gemeinde und die Erhebung von Steuern dar. Der Rat der Stadt ist zuständig für ihre Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes entstehen. In erster Linie sind dies Materialkosten sowie Löhne und Gehälter.

I

Interne Leistungsbeziehungen

Interne Leistungsbeziehungen sind Geschäftsvorfälle innerhalb der Verwaltung, die keine Außenwirkung haben. Werden Leistungsbeziehungen ausgewiesen, müssen sie gemäß § 16 KomHVO NRW im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgeglichen sein.

Inventar

Das Inventar ist ein zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Grundlage der Inventur erstelltes Vermögens- und Schuldenverzeichnis mit Wertangaben.

Inventur

Die Inventur ist die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmende mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögenswerte, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten einer Kommune durch körperliche Bestandsaufnahme bzw. durch buchmäßige Erfassung. Die Ergebnisse der Inventur werden in das Inventar übertragen.

Investition

Investitionen sind Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens.

Investitionspauschale

Bei der Investitionspauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Förderung investiver Maßnahmen.

J

Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 1 S. 1 GO NRW ist im Jahresabschluss das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 1 S. 3 GO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ist die retrospektive Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres.

Ein negatives Jahresergebnis wird als Jahresfehlbetrag bezeichnet. Ein positives Jahresergebnis wird als Jahresüberschuss bezeichnet. Ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital, wohingegen ein Jahresüberschuss das Eigenkapital erhöht.

Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die negative Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die positive Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

K

Kassenkredite

Als Kassenkredite (heute: Liquiditätskredite) werden Kreditaufnahmen einer Kommune bezeichnet, die sie zur Liquiditätssicherung in Anspruch nimmt. Der Höchstbetrag dieser Kredite ist in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt.

Kaufmännische Buchführung

Das heute vorherrschende System der kaufmännischen Buchführung ist die doppelte Buchführung (Doppik). Leistungen und Zahlungen pro Geschäftsvorfall werden hier anders als in der Kameralistik auf mindestens zwei Konten verbucht. Auch das NKF bedient sich dieses Buchführungssystems.

Kennzahlen

Mit der Einführung des NKF ist ein Wechsel von der Input- zur Outputsteuerung verbunden. Bestandteil der Outputsteuerung ist die Orientierung der Planung und der Bewirtschaftung der Ressourcen an politisch festgesetzten Zielen. Zur Konkretisierung der Zielsetzung und zur Bewertung der Zielerreichung werden geeignete Messgrößen – sog. Kennzahlen – herangezogen. Bei den Kennzahlen kann es sich um absolute oder relative Zahlen handeln.

In diesem Zusammenhang sind Indikatoren zu nennen. Sie kennzeichnen einen schwächeren Ursache-/Wirkungszusammenhang.

Kommunaler Finanzausgleich

Der kommunale Finanzausgleich sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. In NRW wird die vertikale und horizontale Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen im jährlich beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt.

Konto

In Konten werden Geschäftsvorfälle wertmäßig erfasst. Es wird zwischen Bestandskonten und Ergebniskonten unterschieden.

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigenes Vermögen, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Ein- und Ausgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus. Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben.

In den Erfolgskonten der Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen auf Ertrags- und Aufwandskonten gebucht und über die Ergebnisrechnung abgeschlossen. Bei Aufwandskonten stehen die Aufwendungen im Soll, bei Ertragskonten stehen die Erträge im Haben.

Kontraktmanagement

Der Haushaltsplan stellt einen Kontrakt zwischen dem Rat der Stadt und der Verwaltung dar, in dem Leistungsvereinbarungen über zu erbringende Leistungen und das zur Verfügung gestellte Budget getroffen werden.

Konzern

Rechtlich selbständige Unternehmen, die durch eine einheitliche Leitung oder ein Control-Verhältnis zusammengefasst sind.

Konzessionsverträge

Die Nutzung gemeindlicher Straßen zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern erfolgt auf der Grundlage von Konzessionsverträgen (sog. Wegenutzungsverträge).

Kosten

Als Kosten bezeichnet man den betriebsbedingten Werteeinsatz innerhalb einer Rechnungsperiode für Sach- und Dienstleistungen sowie Abgaben, die zur Erstellung einer betrieblichen Leistung ver- bzw. gebraucht werden.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Stadt oder ihren Betrieben aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese ganz oder teilweise erstattet, erwirtschaftet werden.

Kredite

Kredite sind das unter Rückzahlungsverpflichtung von Dritten aufgenommene Kapital.

Kreditor

Als Kreditor wird im Rechnungswesen ein Lieferant/Gläubiger bezeichnet. Das Gegenteil des Kreditors ist der Debitor.

L

Lagebericht

Zusätzliches Informationsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses, welches Angaben über den allgemeinen Geschäftsverlauf und die Lage des jeweiligen Unternehmens liefert.

Leistung

Der Begriff ist mit zwei unterschiedlichen Definitionen belegt:

- Im kaufmännischen Rechnungswesen ist er der in Geldeinheiten bewertete Güter- und Leistungszufluss und somit Gegenteil von Kosten.
- Im Haushaltswesen ist Leistung jedes Arbeitsergebnis, das zur Aufgabenerfüllung erzeugt wird. Leistungen werden zu Produkten zusammengefasst.

Liquide Mittel

Liquide Mittel sind jederzeit verfügbare Kontobestände und Bargeld.

Liquidität

Liquidität bezeichnet die Verfügbarkeit von genügend Zahlungsmitteln und die Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten jederzeit und uneingeschränkt nachkommen zu können.

Liquiditätskredit

Als Liquiditätskredite (früher: Kassenkredite) werden Kreditaufnahmen einer Kommune bezeichnet, die sie zur Liquiditätssicherung in Anspruch nimmt. Der Höchstbetrag dieser Kredite ist in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt.

M

Maßnahmen

Handlung, Regelung o. Ä., die etwas Bestimmtes bewirken soll.

Mehr... (-einzahlungen, -auszahlungen, -aufwand, -ertrag pp.)

Hier handelt es sich um überplanmäßige (Planansatz wird überschritten) oder außerplanmäßige (kein Planansatz vorhanden) Überschreitungen von Ansätzen der Haushaltsplanung.

Minder... (-einzahlungen, -auszahlungen, -aufwand, -ertrag pp.)

Hier werden die Ansätze der Haushaltsplanung nicht erreicht.

Mittelfristige Planung

Gemäß § 84 GO NRW hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen:

Ansatz				
lfd. Haushalts- jahr	neues Haushalts- jahr	neues Haushalts- jahr +1	neues Haushalts- jahr +2	neues Haushalts- jahr +3
<i>mittelfristige Planung</i>				

Die Planwerte im mittelfristigen Planungszeitraum besitzen keine Vollzugsverbindlichkeit.

Mutterunternehmen

Aufgrund einer einheitlicher Leitung oder Beherrschung von Tochterunternehmen grundsätzlich zur Erstellung eines Teil- bzw. Konzernabschlusses verpflichtetes Unternehmen.

N

Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) stellt eine grundlegende Reform der bisherigen Haushaltswirtschaft dar und löst die bisherige Kameralistik ab. Es beruht auf dem kaufmännischen Rechnungswesen, der Doppik. Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Die Ergebnisrechnung entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab. Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Liquiditätsentwicklung. Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar und weist ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Neben finanzwirtschaftlichen Veränderungen, steht die Steuerung durch das Festlegen von Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistungen (Output) im Vordergrund. Inzwischen ist geklärt, dass es nicht nur - und vorrangig - um Output geht, sondern mehr noch um Wirkungen (Outcome). Die Bezeichnung "Outputsteuerung" wird aber oft weiterverwendet, jedoch mit der zusätzlichen Bedeutung der Wirkungs- bzw. Outcomesteuerung. „Was soll erreicht werden?“ Hier ist die Steuerung durch das Festlegen der zu erreichenden Ergebnisse/Wirkungen, insbesondere durch Bereitstellung von Budgets, sowie durch Zielvereinbarungen/Kontrakte mit entsprechendem Inhalt gemeint.

O

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierunter werden Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) ebenso wie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen (Verwaltungsgebühren) erfasst. Dies sind im Wesentlichen Gebühren für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, aber auch Friedhofsgebühren, Parkgebühren und Gebühren für den Rettungsdienst der Feuerwehr unterfallen dieser Position. Ferner sind hier auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und für den Gebührenaussgleich erfasst.

Ordentlicher Aufwand

Die ordentlichen Aufwendungen ergeben sich aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 – 15 KomHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Aufwandsarten:

10. Personalaufwendungen
11. Versorgungsaufwendungen
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
13. bilanzielle Abschreibungen
14. Transferaufwendungen
15. sonstige ordentliche Aufwendungen

Ordentlicher Ertrag

Die ordentlichen Erträge ergeben sich aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 9 KomHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Ertragsarten:

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige ordentliche Erträge,
8. aktivierte Eigenleistungen,
9. Bestandsveränderungen,

Outputorientierung

Outputorientierung meint die Einbindung von Leistungszielen in die Haushaltsplanung. Die Verwaltungssteuerung orientiert sich am Ergebnis der Verwaltungstätigkeit. Dabei kommen betriebswirtschaftliche Elemente wie Kontraktmanagement, Budgetierung und Controlling zur Anwendung.

P

Passiva

Die rechte Seite der Bilanz nennt man Passivseite. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) und das Eigenkapital der Gemeinde dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 43 Abs. 3 KomHVO NRW sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Die passive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen des neuen Jahres, die bereits im alten Jahr Einnahmen darstellen (z. B. Januarrente wird bereits im Dezember vereinnahmt).

Pensionsrückstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO sind für alle Pensionsverpflichtungen aufgrund der Alters- und Hinterbliebenenversorgung Rückstellungen anzusetzen. Alle entstandenen Verpflichtungen zu Pensionszahlungen gegenüber aktiv Beschäftigten, Pensionären und Hinterbliebenen sind in der Bilanz darzustellen.

Personalaufwendungen

Hierunter werden alle Aufwendungen verbucht, die für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, anfallen. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten. Beihilfen und Unterstützungsleistungen werden hier ebenso erfasst wie die jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen aus dem Personalbereich (Pensionen, Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Arbeitszeitguthaben).

Prävention

Als Prävention bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden. Dabei kann sich die Wirtschaftlichkeit dieser präventiven Maßnahmen teilweise auch nur über einen längeren Zeitraum darstellen lassen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Diese Ertragsposition beinhaltet Leistungsentgelte, für die seitens der Stadt oder ihrer Betriebe konkrete Gegenleistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wurden.

Produkt

Produkte sind die unterste Gliederungsebene eines Produkthaushalts. Ein Produkt ist gekennzeichnet durch Leistungen, die seitens einer Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder für Dritte (z. B. Bürger) erbracht werden.

Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Produktbereichen zusammengefasst.

Produktbereich

In durch das Land normierten Produktbereichen werden Produktgruppen thematisch zusammengefasst. Zahlenwerte der zu einem Produktbereich gehörenden Produktgruppen werden auf Produktbereichsebene in Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen kumuliert dargestellt.

Produktgruppe

Produktgruppen werden von den Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen gebildet. In einer Produktgruppe werden Produkte thematisch zusammengefasst. Zahlenwerte der zu einer Produktgruppe gehörenden Produkte werden auf Produktgruppenebene in Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen kumuliert dargestellt.

Prozess

Die Umwandlung von Ressourcen in Leistungen oder Produkte.

Nach dem KGSt- Zielfeldsystem ist die Frage zu stellen: „Wie wollen wir etwas tun?“

Q

R

Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Erfolgsermittlung.

Ressource/Ressourcenverbrauch

Zur Verfügung gestellte Faktoren für die Erfüllung einer Aufgabe bzw. für die Erstellung eines Produktes oder einer Leistung. Typische Ressourcen sind: Geld-, Sach- oder Personalmittel und Informationen. Nach dem KGSt-Zielfeldsystem ist die Frage zu stellen: „Was wenden wir auf?“

Risiko (siehe auch Chance)

Möglicher negativer Ausgang bei einer Unternehmung, mit dem Nachteile, Verlust, Schäden verbunden sind; mit einem Vorhaben, Unternehmen o. Ä. verbundenes Wagnis.

Rückstellungen

Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen dar, die dem Grunde und/oder der Höhe nach noch ungewiss sind (z. B. schwebende Schadensersatzverfahren oder Pensionsrückstellungen).

Durch ihre Passivierung wird sichergestellt, dass bei Eintritt der ungewissen Verbindlichkeit genügend Kapital vorhanden ist, um die Verbindlichkeit zu erfüllen. Rückstellungen sind nach dem Grundsatz der Periodisierung und dem Vorsichtsprinzip zu bilden.

S

Saldierungsverbot

Gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Eine Aufrechnung von Erträgen und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen und die bloße Veranschlagung des Saldos ist unzulässig (Saldierungsverbot). Durch dieses Bruttoprinzip soll der Haushaltsplan möglichst übersichtlich gestaltet werden.

Schlussbilanz

Die Schlussbilanz ist die Bilanz, die nach vollständiger Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle und Abgrenzung solcher Geschäftsvorfälle, die das Haushaltsjahr nicht betreffen, aufgestellt wird. Sie ist Teil des Jahresabschlusses und Grundlage für die Bilanz der nächsten Rechnungsperiode.

Schlüsselzuweisungen

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Wege des kommunalen Finanzausgleichs vom Land allgemeine Zuweisungen. Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer jährlich neu zu ermittelnden Ausgangsmesszahl (die den rechnerischen Finanzbedarf einer Gemeinde benennt) und einer jährlich neu zu ermittelnden Steuerkraftmesszahl (die die eigene Steuerkraft der Gemeinde bemisst) berechnet. Grundlage hierfür ist das jährlich beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Schlüsselzuweisungen stehen als allgemeine Finanzaufweisungen zur Verfügung und sind nicht mit besonderen Auflagen über ihre Verwendung verbunden.

Schulden

Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Auch Rückstellungen zählen im bilanziellen Sinne zu den Schulden.

Schulpauschale/Bildungspuschale

Die Schulpauschale/Bildungspuschale ist eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die Mittel können eingesetzt werden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für Raum bildende Ausbauten, die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus können Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

Sonderposten

Sonderposten sind investitionsbezogene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes und werden auf der Passivseite bilanziert. Die jährliche ertragswirksame Auflösung von Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Gegenstandes vorzunehmen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den vorherigen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz u. ä.) und die Geschäftsaufwendungen, aber auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pacht, Leasing, Beiträge u. ä.), Wertberichtigungen und Aufwendungen für die Festwertanpassung gehören dazu. Ebenso werden hier Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens wie auch die betrieblichen Steueraufwendungen und die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Aufwendungen aus Verlustübernahmen ausgewiesen.

Sonstige ordentliche Erträge

Unter dieser Sammelposition werden alle Erträge erfasst, die nicht einer vorherigen Ertragsposition zuzuordnen sind. Dazu zählen bspw. ordnungsrechtliche Erträge und Säumniszuschläge, Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, aus Geschäfts- und Betriebsführungen und kaufmännischen Verwaltungstätigkeiten, aus Konzessionsverträgen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie Finanzanlagen. Auch Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen sowie aus der Auflösung von Sonderposten werden hierunter erfasst.

Sonstige Transfererträge

Unter den sonstigen Transfererträgen fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt oder ihrer Betriebe gegenübersteht, soweit diese nicht unter den vorgenannten Positionen erfasst wurden.

Sportpauschale

Bei der Sportpauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich. Die Mittel sind einzusetzen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, Raum bildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Darüber hinaus können Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

Stärkungspakt Stadtfinanzen

Zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung stellt das Land Nordrhein-Westfalen über den Stärkungspakt Stadtfinanzen überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten Kommunen Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Ziel ist, dass die (unter bestimmten Voraussetzungen) pflichtig oder freiwillig teilnehmenden Kommunen bis 2021 den Haushaltsausgleich erreichen. Rechtsgrundlage ist das Stärkungspaktgesetz.

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern gehören die Realsteuern des § 3 Abs. 2 AO (Gewerbesteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (u.a. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) sowie steuerähnliche Abgaben und Ausgleichsleistungen (Familienleistungsausgleich, anteiliger Leistungersatz bei der Grundsicherung für Arbeitslose) erzielt.

Stille Reserven (stille Rücklagen)

Aus der Bilanz nicht ersichtliche Reserven, die sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite enthalten sind (Teil des Eigenkapitals).

Strategie

Das langfristig orientierte Vorgehen (mindestens drei Jahre) in grundlegenden Fragen und die Verfolgung der daraus abgeleiteten Ziele.

I

Teilergebnisplan

Mit dem Teilergebnisplan wird abgebildet, welchen Anteil der betrachtete Produktbereich bzw. die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Ressourcenverbrauch hat. Teilergebnispläne stellen den zentralen Teil des Haushaltsplans in Bezug auf den Ressourcenverbrauch dar.

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHVO NRW entspricht die Gliederung des Teilergebnisplans der Gliederung des Ergebnisplans.

Teilergebnisrechnungen

Im Jahresabschluss sind analog zu den im Haushaltsplan aufgestellten Teilergebnisplänen Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Im Gegensatz zum Teilergebnisplan werden hier Ist-Zahlen nachgewiesen.

Teilfinanzplan

Mit dem Teilfinanzplan wird abgebildet, welchen Anteil der betrachtete Produktbereich bzw. die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Finanzmittelbedarf hat. Als Positionen werden lediglich die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (Zeilen 15 bis 25 des Gesamtfinanzplans) sowie deren Summe und der Saldo daraus dargestellt. Außerdem werden Einzelmaßnahmen ausgewiesen, die über der vom Rat der Stadt festgelegten Wertgrenze liegen.

Teilfinanzrechnungen

Im Jahresabschluss sind analog zu den im Haushaltsplan aufgestellten Teilfinanzplänen Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Im Gegensatz zum Teilfinanzplan werden hier Ist-Zahlen nachgewiesen.

Die Teilfinanzrechnungen bilden die durchgeführten Investitionsmaßnahmen ab.

Teilpläne

Teilpläne werden in Gelsenkirchen auf Produktbereichs- und Produktgruppenebene aufgestellt.

Auf Produktbereichsebene umfassen sie Teilergebnis- und Teilfinanzpläne.

Auf Produktgruppenebene zusätzlich

- die Produktgruppenbeschreibung
- Erläuterungen zum Teilergebnisplan
- ggf. Haushaltsvermerke
- Darstellung der Produkte
- Auflistung der Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze und
- Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen.

Tochterunternehmen

Von einem Mutterunternehmen prinzipiell in dessen Konzernabschluss einzubeziehendes Unternehmen.

Transferaufwendungen

Hierunter werden alle Leistungen der Stadt oder ihrer Betriebe an Dritte erfasst, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Dies sind regelmäßig Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, diverse Sozialtransfers und Umlagen. Die Betriebskostenzuschüsse an städtische Betriebe gehören zwar auch zu dieser Position, unterliegen allerdings der Konsolidierung und sind insoweit in dem hier ausgewiesenen Betrag nicht mehr enthalten.

U

Überschuldung

Die Überschuldung einer Gemeinde ist gemäß § 75 GO NRW dann gegeben, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Überschuldung ist gesetzlich verboten.

Überschuss

Überschuss ist der Positiv-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung.

Umlage

Umlagen sind Zahlungen einer untergeordneten Gebietskörperschaft an eine übergeordnete Gebietskörperschaft. Z. B. führen die kreisfreien Städte und Kreise in NRW die Landschaftsumlage an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab. Eine weitere Umlage ist die Gewerbesteuerumlage, welche die Städte und Gemeinden an das Land und den Bund abführen.

Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht wie das Anlagevermögen dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dies liegt vor, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung einen Verbrauch, Verkauf oder nur die kurzfristige Nutzung vorsieht (z. B. Lagerbestände, Hilfs- und Betriebsstoffe).

Umschuldung

Unter Umschuldung ist die Begleichung bestehender Schulden durch die Aufnahme neuer Schulden zu verstehen. Typisch ist die Ablösung eines laufenden Kredits durch die Neuaufnahme eines anderen Kredits.

V

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber einem Dritten. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und der Höhe und Fälligkeit nach aufgeführt. Das Gegenteil von Verbindlichkeiten stellen die Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz dar.

Verbindlichkeitspiegel

Der Bilanz ist gem. § 48 KomHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen. In ihm sind alle Verbindlichkeiten der Kommune nachzuweisen.

Verbundene Unternehmen

Unternehmen, die sich als Mutter- oder Tochterunternehmen gegenüberstehen.

Vermögen

Man unterscheidet zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen.

Vermögensgegenstände werden auf der Aktivseite der Bilanz nach Verfügbarkeit aufgeführt (langfristig verfügbar > kurzfristig verfügbar).

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschl. Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte.

Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gilt für den Zeitraum bis zu ihrer Bekanntmachung die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW. Die Gemeinde darf in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

W

Wirkung

ist das, was die Produkte der Verwaltung auslösen:

Unmittelbar beim Einzelnen, einer Zielgruppe oder am Objekt, direkt ersichtlich bzw. nachweisbar.

Mittelbar beim Einzelnen oder einer Zielgruppe, abhängig von den Bedürfnissen und Zielen der Personen und ihrer Verhaltensweisen.

Mittelbar auf die Gesellschaft oder die Umwelt bezogen.

„Was wollen wir erreichen?“ - das ist die Frage nach der beabsichtigten Wirkung.

Wirtschaftsplan

Gemäß Eigenbetriebsverordnung hat ein Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Vermögens- und Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan stellt die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen und die notwendigen Ressourcen dar.

X

Y

Z

Ziele

Aussage oder Vorstellung über einen erwünschten oder angestrebten Zustand in der Zukunft. Ziele müssen erreichbar sein, also realistisch beschrieben werden. Sie müssen präzise und eindeutig formuliert werden.

Ziele sind die Basis für eine strategische Steuerung.

Vereinfachend gesagt: ein Ziel ist erwünschter Zustand.

Zuschüsse

Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den privatwirtschaftlichen Bereich und umgekehrt. Gemeinden gewähren z. B. Zuschüsse an Sportvereine.

Zuweisungen

Zuweisungen sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Die Gemeinden erhalten z. B. Zuweisungen vom Land NRW für Maßnahmen zur Stadterneuerung.

Zuwendungen

Sammelbegriff für Zuweisungen und Zuschüsse.

Abkürzungsverzeichnis

EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
EU	Europäische Union
GoB-K	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen)
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen